

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 72

vom 20. Mai 1919

Anwesend:

Präsident Seitz und sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr.

R e n n e r, Staatssekretär Ing. Z e r d i k und Unterstaatssekretär P f l ü g l.

Zugezogen:

Sektionschef im Staatsamt für Finanzen Dr. G r i m m, ferner

zu Punkt 8: Ministerialsekretär in der Staatskanzlei Dr. M a n n l i c h e r.

Vorsitz: Vizekanzler Fink.

Dauer: 21.00 – 01.15.

Reinschrift (34 Seiten), Streng vertraulicher Anhang über die von der Friedensdelegation in St. Germain eingelangten Nachrichten sowie die Lage in Westungarn (5 Seiten), Konzept, Entwurf der Tagesordnung, beiliegend

Telegramm zu Punkt 2; nichtbehandelt

Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung über die Gewährung von Teuerungszulagen für das 1. Halbjahr 1919 (3 Seiten)

Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung über Änderungen der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes (3 Seiten)

Äußerung der Sektion IV (Staatsamt f. Finanzen?) über das in Anregung gebrachte Verbot der Veräußerung von Aktien inländischer Unternehmungen an Ausländer (4 Seiten)

4. Personalsitzung, Protokoll (14 Seiten), Konzept, Beilagen der Staatsämter (fol. 178)

Inhalt:

1. Ergebnis der Länderkonferenz über den Reise- und Sommerverkehr.
2. Vertretung Deutsch-Südmährens bei der Friedenskonferenz.
3. Gesetzentwurf über die Aufnahme weiterer Anlehen in ausländischer Währung und

über die Heranziehung des Forstbesitzes zur Sicherstellung solcher Anlehen.

4. Beitritt der Staatsregierung zu mehreren von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetzen.
5. Flüssigmachung der den vormaligen Erzherzogen Peter Ferdinand und Heinrich Ferdinand vom ehemaligen Kaiser bewilligten Unterstützungen.
6. Vollzugsanweisung über die Änderung der Bezeichnung des Kreisgerichtes Feldkirch in „Landesgericht Feldkirch“.
7. Regelung der Erholungsurlaube der Staatsbediensteten für das Jahr 1919.
8. Stellung und Bezüge der in den deutschösterreichischen Staatsdienst übernommenen Bediensteten des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung.
9. Übernahme der im Verwaltungsdienst Bosniens und der Herzegowina stehenden Beamten deutscher Nationalität in den deutschösterreichischen Staatsdienst.
10. Memoranden der Paritätischen Industrieförderungskommission.
11. Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Steiermark über die Einführung einer Wertzuwachsabgabe.
12. Erklärung über den Umfang der in Aussicht genommenen Sozialisierungsaktion.
13. Zusammensetzung des Bureaus der Sozialisierungskommission und Bezüge ihrer Beamten.
14. Beendigung der Wirksamkeit des Obersten Sanitätsrates und des Obersten Lebensmittelbeirates.
15. Gesetzentwurf über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Ergebnis der 5. Länderkonferenz über den reise- und Sommerverkehr (1 Seite)

Beilage zu Punkt 2 betr. Telegrammabschrift wegen der Vertretung Deutsch-Südmährens bei der Friedenskonferenz (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Stellungnahme von Dr. Harpner zur Flüssigmachung der den vormaligen Eh. Peter Ferdinand und Heinrich Ferdinand vom ehem. Kaiser bewilligten Unterstützungen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Darstellung der in den Staatsämtern bisher getroffenen bzw. beabsichtigten Verfügungen hinsichtlich Urlaube des angestellten Personals im Jahre 1919 (12 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Übernahmeregelungen für im Dienste Bosniens und der Herzegowina stehenden deutschösterreichischen Beamten (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Gesetzesbeschluss der prov. Steiermärkischen Landesversammlung über die Einführung einer Wertzuwachsabgabe (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Beendigung des Obersten Sanitätsrates und des Obersten Lebensmittelbeirates (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Gesetzesentwurf z. Zl. 20989 Staatsamt für Volksernährung über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten (16 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Begründung des Gesetzesentwurfes (15 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vollzugsanweisung z. Zl. 20989 (12 Seiten)

1.

Ergebnis der Länderkonferenz über den Reise- und Sommerverkehr.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s berichtet über das Ergebnis der heute in Angelegenheit des Reise- und Sommerverkehrs abgehaltenen Länderkonferenz. Es sei gelungen, eine Vereinbarung mit den Landesregierungen dahingehend zu treffen, dass diese sich bereit erklärten, das generelle Einreiseverbot fallen zu lassen, wogegen die Staatsregierung mittelst einer Vollzugsanweisung die Landesregierungen ermächtigt, jeden über drei Tage dauernden Sommeraufenthalt von Personen, soferne sie nicht in der betreffenden Gemeinde heimatberechtigt sind oder dortselbst ihren ständigen Aufenthalt haben, an eine besondere Bewilligung zu knüpfen. Gleichzeitig wird der Wirksamkeitsbeginn der Vollzugsanweisung vom 29. April 1919, St.G.Bl. Nr. 252 bis 10. Juni d. J. hinausgeschoben. Das Staatsamt für Volksernährung habe weiterhin in Aussicht gestellt, den Ländern zum Zwecke der besseren Versorgung während der Zeit, welche für den Sommerverkehr in Betracht kommt, besondere Lebensmittelzuschübe zur Verfügung zu stellen.

Der Kabinettsrat nimmt diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis und beschließt die Erlassung der oberwähnten Vollzugsanweisung.

2.

Vertretung Deutsch-Südmährens bei der Friedenskonferenz.

Der Vorsitzende teilt mit, dass ihm seitens des Hauptvolksrates Südmährens ein Telegramm zugekommen sei, worin er gebeten werde, die Forderung dieses Hauptvolksrates nach Entsendung des Kreishauptmannes T e u f e l als Vertreter der Interessen Deutsch-Südmährens zur Friedenskonferenz sowohl im Hauptausschuss der Nationalversammlung wie auch im Kabinettsrat mit allem Nachdrucke zu vertreten.

Der Kabinettsrat stellt fest, dass ein Vertreter Deutsch-Südmährens in der Person des

Sektionsrates O l d o f r e d i bereits der Friedensdelegation beigegeben sei.

3.

Gesetzentwurf über die Aufnahme weiterer Anlehen in ausländischer Währung und über die Heranziehung des Forstbesitzes zur Sicherstellung solcher Anlehen.

Präsident S e i t z verweist darauf, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 2. Mai d. J. den Beschluss gefasst habe, einen Gesetzentwurf über die Aufnahme weiterer Anlehen in ausländischer Währung und über die Heranziehung des Forstbesitzes zur Sicherstellung solcher Anlehen vor der Einbringung in der Nationalversammlung vorerst im Hauptausschuss zur Besprechung zu bringen. Da es sich offenbar nur darum handle, eine parlamentarische Mehrheit für diesen Gesetzentwurf sicherzustellen, empfehle er, den Gesetzentwurf anstatt im Hauptausschusse zunächst mit einigen führenden Persönlichkeiten der beiden großen Parteien vertraulich zu besprechen.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Anregung bei und modifiziert seinen seinerzeitigen Beschluss in diesem Sinne.

4.

Beitritt der Staatsregierung zu mehreren von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetzen.

Der Kabinettsrat findet über Antrag des Vorsitzenden gegen nachstehende, von der Nationalversammlung beschlossene Gesetze keine Vorstellung zu erheben;

1. Gesetz über das Verbot der Machtarbeit der Frauen und Jugendlichen in gewerblichen Betrieben;

2. Gesetz, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren;

3. Gesetz, betreffend die Errichtung von Betriebsräten;

4. Gesetz über die Mindestruhezeit, den Ladenschluss und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben.

Die Gesetzesbeschlüsse sind daher von den zuständigen Mitgliedern der Staatsregierung gegenzuzeichnen und dem Präsidenten zur Fertigung vorzulegen.

5.

Flüssigmachung der den vormaligen Erzherzogen Peter Ferdinand und Heinrich Ferdinand vom ehemaligen Kaiser bewilligten Unterstützungen.

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass nach einer Mitteilung des Rechtsanwaltes Dr. H a r p n e r der vormalige Kaiser schon vor längerer Zeit - vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen - einer Reihe von Erzherzogen Unterstützungen bewilligt habe, welche mit zwei Ausnahmen auch zur Auszahlung gelangt seien. Diese zwei Ausnahmen betreffend die vormaligen Erzherzoge P e t e r F e r d i n a n d, dem 60.000 K, und H e i n r i c h F e r d i n a n d, dem 50.000 K bewilligt worden waren. Die Genannten hatten die erwähnten Unterstützungen bisher nicht behoben und ersuchten nunmehr durch ihre Vertreter Dr. S t r i t z l und Dr. C o u m o n t um die Flüssigmachung dieser Beträge.

Dr. H a r p n e r stehe auf dem Standpunkt, dass die Erträgnisse des übernommenen Vermögens bis zum Zeitpunkte des Inkrafttretens des erwähnten Gesetzes nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem früheren Eigentümer, dem vormaligen Kaiser gehören, also kein Anstand bestehe, die von den beiden genannten vormaligen Erzherzogen angesprochenen, ihnen seinerzeit bewilligten Unterstützungen flüssig zu machen, soferne die Flüssigmachung aus den Erträgnissen erfolgen könne, die das übernommene Vermögen vor dem Inkrafttreten des zitierten Gesetzes abgeworfen hat.

Dr. Harpner beabsichtige hienach die Unterstützungen aus den gedachten Erträgnissen und gegen Nachweisung der seinerzeitigen Verfügung des vormaligen Kaisers flüssig zu machen.

Der Kabinettsrat erhebt gegen diese beabsichtigte Maßnahme keine Einwendung.

6.

Vollzugsanweisung über die Änderung der Bezeichnung des Kreisgerichtes Feldkirch in „Landesgericht Feldkirch“.

Staatssekretär Dr. B r a t u s c h erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über die Änderung der Bezeichnung des Kreisgerichtes Feldkirch in „Landesgericht Feldkirch“.

7.

Regelung der Erholungsurlaube der Staatsbediensteten für das Jahr 1919.

Der Vorsitzende führt aus, dass es wünschenswert wäre, die Frage der den Staatsbediensteten im heurigen Jahre zu gewährenden Erholungsurlaube nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln.

Nach einer kurzen Debatte beschließt der Kabinettsrat, dass bei der Gewährung der Erholungsurlaube an den in der Dienstpragmatik festgesetzten Ausmaßen festzuhalten ist, den

Amtsvorständen jedoch die Ermächtigung erteilt wird, den einzelnen Angestellten nach Maßgabe ihrer Inanspruchnahme und ihrer sonstigen Dienstleistung Urlaubsverlängerungen in der Dauer von 8-14 Tagen zuzubilligen.

8.

Stellung und Bezüge der in den deutschösterreichischen Staatsdienst übernommenen Bediensteten des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung.

Im Auftrage des Vorsitzenden erörtert Ministerialsekretär Dr. M a n n l i c h e r das Rechtsverhältnis der im liquidierenden Ministerium für Landesverteidigung tätigen Zivilstaatsbediensteten zum deutschösterreichischen Staat.

Diese Bediensteten seien - soweit sie sich zur deutschen Nation bekannten - seinerzeit gleichzeitig mit den Angestellten der übrigen ehemals österreichischen Zentralstellen auf Grund der Kabinettsratsbeschlüsse vom 23. November 1918 für den deutschösterreichischen Staat angelobt und sohin in den deutschösterreichischen Staatsdienst übernommen worden.

In diesem Zeitpunkte und auch noch in der nächsten Folge sei das vormalige Ministerium für Landesverteidigung im Sinne des § 13 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. November 1918, St.G.Bl. Nr. 1, unter der obersten Leitung des Staatssekretärs für Heerwesen gestanden. Während dieser Zeit seien den betreffenden Zivilstaatsbediensteten die den deutsch-österreichischen Staatsbediensteten seither zugewilligten außerordentlichen Zuwendungen (der halbe einmalige Zuschuss zu Weihnachten 1918 und der einmalige Zuschuss im Februar 1919) ohne Anstand flüssig gemacht, worden.

Späterhin, und zwar im Laufe des Monats Februar 1919 sei für die Liquidierungsangelegenheiten des früheren Ministeriums für Landesverteidigung eine selbständige unter Internationaler Leitung stehende Liquidierungsstelle gebildet worden und habe hiemit jede Verbindung dieser Stelle mit dem Staatsamte für Heerwesen aufgehört, nachdem ein Teil der Bediensteten schon früher in das letztgenannte Staatsamt übernommen worden war.

Von diesem Zeitpunkte an haben sich bezüglich der beim liquidierenden Ministerium für Landesverteidigung verbliebenen Bediensteten insoferne Schwierigkeiten ergeben, als sich das Staatsamt für Heerwesen nicht mehr für zuständig erachtete, die Personalangelegenheiten dieser Bediensteten weiterzuführen; außerdem habe sich jetzt anlässlich der Zuwendung des außerordentlichen Übergangsbeitrages vom 1. April bis Ende August 1919 und des einmaligen Zuschusses vom Mai 1919 an die deutsch-österreichischen Staatsbediensteten die Frage ergeben, ob auch die auf den deutschösterreichischen Staat angelobten Bediensteten des

liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung auf diese Begünstigungen Anspruch heben und wie die bezüglichen Beträge flüssig zu machen sind.

Die Angelegenheit habe, speziell was die Führung der Personalien dieser Bediensteten anbelangt, auch bereits einmal den Gegenstand der Beratung in dem vom Kabinettsrat für die Beamtenfragen eingesetzten zwischenstaatsamtlichen Komitee gebildet, welches in seiner Sitzung vom 10./11. März l. J. hiezu folgenden „Beschluss“ gefasst hat:

„Die auf den deutschösterreichischen Staatsdienst erfolgte Angelobung dieser Bediensteten wäre als den Richtlinien widersprechend rückgängig zu machen.

Im Übrigen wird, da ein alt-österreichischer Staatsdienst nicht mehr existiert, dem ältesten Beamten im liquidierenden Ministerium für Landesverteidigung die personelle Leitung zustehen.“

Diesem Beschlusse, dem nach den dem zwischenstaatsamtlichen Komitee zugewiesenen Aufgaben nur die Bedeutung eines „Antrages“ zukommen könne, dürfte wohl nicht zugestimmt werden können, da die seinerzeitige Angelobung und Übernahme der der deutschen Nationalität angehörenden Zivilstaatsbediensteten des vormaligen Ministeriums für Landesverteidigung in den deutschösterreichischen Staatsdienst dem Inhalte der Kabinettsratsbeschlüsse vom 23. November 1918 entspreche und keine Handhabe gegeben erscheine, die Angelobung zum Nachteile der Betroffenen einfach wieder rückgängig zu machen.

Es könne vielmehr kaum einem Zweifel unterliegen, dass auch die in Rede stehenden Zivilstaatsbediensteten des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung genau so wie die übrigen bei den verschiedenen ehemals österreichischen Zentralstellen in den deutschösterreichischen Staatsdienst übernommenen Angestellten als deutsch-österreichische Staatsbedienstete mit, allen Rechten und Pflichten solcher, daher insbesondere auch mit den Ansprüchen auf alle den deutschösterreichischen Staatsbediensteten zukommenden Bezüge, anzusehen sind.

Eine gewisse Besonderheit ergebe sich nur insoferne, als die Betreffenden dermalen in einem als selbständige, unter internationaler Leitung stehende Liquidierungsstelle eingerichteten Amte ausschließlich nur im gemeinsamen Interesse aller Nationalstaaten verwendet werden und ein personeller Zusammenhang dieser Bediensteten mit dem Staatsamt für Heerwesen gegenwärtig nicht mehr besteht.

In ersterer Hinsicht werde es als eine dringende Aufgabe der deutschösterreichischen Vertretung in der internationalen Liquidierungskommission erscheinen, die unverzügliche Zustimmung der übrigen Nationalstaaten zur gemeinsamen Tragung sämtlicher, den fraglichen

Bediensteten im liquidierenden Ministerium für Landesverteidigung nach den deutschösterreichischen Vorschriften zukommenden Bezüge zu erwirken, da es nur als ganz selbstverständlich betrachtet werden müsse, dass sämtliche mit der Verwendung dieser Bediensteten für gemeinsame Zwecke verbundenen Auslagen auch auf gemeinsame Rechnung gehen müssen.

Was andererseits die infolge der Auflösung des personellen Zusammenhanges mit dem Staatsamt für Heerwesen aktuell gewordene Frage der Führung der Personalangelegenheiten der mehrerwähnten Beamten anbelange, so kämen diesbezüglich zwei Wege in Betracht: Entweder wäre die Entscheidung zu treffen, dass die Personalangelegenheiten dieser Bediensteten auch nach der in der Stellung des vormaligen Ministeriums für Landesverteidigung eingetretenen Änderung noch vom Staatssekretär für Heerwesen zu führen wären, oder es wäre der Vorgang zu wählen, dass der rangsälteste deutschösterreichische Staatsbedienstete im liquidierenden Ministerium für Landesverteidigung durch Beschluss der Staatsregierung ermächtigt werde, die Personalangelegenheiten mit den sonst dem Leiter eines deutschösterreichischen Staatsamtes bezüglich Personalien zustehenden Befugnissen zu führen.

Zusammengefasst werden sohin folgende Anträge dem Kabinettsrate zur Beschlußfassung unterbreitet:

1.) Die auf Grund der Kabinettsratsbeschlüsse vom 23. November 1918 für den deutschösterreichischen Staat angelobten und sohin in den deutschösterreichischen Staatsdienst übernommenen, im jetzigen liquidierenden Ministerium für Landesverteidigung in Verwendung stehenden Zivilstaatsbediensteten sind gleich den angelobten Angestellten aller übrigen ehemals österreichischen Zentralstellen in jeder Beziehung als deutschösterreichische Staatsbedienstete zu behandeln.

2.) Den bezeichneten Bediensteten gebühren daher alle den deutschösterreichischen Staatsbediensteten nach den jeweils geltenden Vorschriften zukommenden Bezüge, so insbesondere auch der außerordentliche Übergangsbeitrag vom 1. April bis Ende August l. J. und der einmalige Zuschuss pro Mai l. J.

3.) Die Flüssigmachung der letzterwähnten Zuwendungen, die zum Nachteil der betroffenen Bediensteten nicht länger aufgeschoben werden kann, hat vorläufig zu Lasten des deutschösterreichischen Staates, jedoch nur unter ausdrücklichem Vorbehalt des Ersatzanspruches gegenüber den anderen Nationalstaaten zu erfolgen.

4.) Zur Geltendmachung dieses Ersatzanspruches und zwecks allgemeiner Anerkennung des Grundsatzes, dass sämtliche durch die Verwendung der in Rede stehenden

deutschösterreichischen Staatsbediensteten im liquidierenden Ministerium für Landesverteidigung nach den deutschösterreichischen Bezugsvorschriften erwachsenden Auslagen auf gemeinsame Rechnung zu gehen haben, hat der deutschösterreichische Vertreter in der internationalen Liquidierungskommission unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

5.) Zur Führung der Personalangelegenheiten der betreffenden Bediensteten wird der rangsälteste deutschösterreichische Staatsbedienstete im liquidierenden Ministerium für Landesverteidigung mit den sonst dem Leiter eines deutschösterreichischen Staatsamtes in Personalangelegenheiten zustehenden Befugnissen ermächtigt.

(Eventualantrag: Die Personalangelegenheiten der betreffenden Bediensteten des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung sind vom Staatssekretär für Heerwesen zu führen).

6.) Um den deutschösterreichischen Standpunkt bei den nach Punkt 4 zu führenden Verhandlungen nicht zu erschweren, ist der prinzipielle Beschluss ad Punkt 1 und in weiterer Folge auch der Beschluss ad Punkt 5 nach außen hin, also insbesondere auch dem liquidierenden Ministerium für Landesverteidigung selbst gegenüber vorläufig nicht zu verlautbaren.

Im Zuge der sich hierüber entwickelnden eingehenden Debatte, an welcher sich nahezu sämtliche Kabinettsmitglieder beteiligten, führt Sektionschef Dr. G r i m m aus, dass die in Rede stehenden Beamten durch die Angelobung in den deutschösterreichischen Staatsdienst bis zur definitiven Regelung ihres Dienstverhältnisses übernommen worden seien. Diese Regelung ihres Dienstverhältnisses sei nun in der Weise erfolgt, dass sie der liquidierenden Stelle zur Dienstleistung zugewiesen wurden, wodurch sie ihre Eigenschaft als deutschösterreichische Staatsbedienstete verloren haben. Infolgedessen könnten auch ihre Bezüge vom deutschösterreichischen Staate nicht getragen werden.

Demgegenüber weisen die übrigen Redner darauf hin, dass die ehemals dem Ministerium für Landesverteidigung angehörenden Angestellten mit Rücksicht darauf, dass sie seinerzeit für den deutschösterreichischen Staat angelobt und in den deutschösterreichischen Staatsdienst übernommen wurden, noch immer als deutschösterreichische Staatsangestellte zu gelten hätten, woran auch der Umstand nichts ändere, dass sie einer unter internationaler Leitung stehenden liquidierenden Stelle zur Dienstleistung zur Verfügung gestellt wurden. Demgemäß seien ihre Bezüge unbeschadet allfälliger Regressansprüche nach wie vor vom deutschösterreichischen Staate zu tragen.

Der Kabinettsrat schließt sich dieser Auffassung an und fasst den Beschluss, die Bezüge

dieser Beamten einschließlich aller den deutschösterreichischen Staatsbediensteten zugebilligter. außerordentlichen Zuwendungen vorläufig zu Lasten des deutschösterreichischen Staates flüssig zu machen, gleichzeitig aber den deutschösterreichischen Vertreter in der internationalen Liquidierungskommission anzuweisen, den Ersatz dieser Auslagen unverzüglich anzusprechen. In ihrer dienstlichen Verwendung sind diese Beamten der liquidierenden Stelle zugewiesen, wogegen sie hinsichtlich ihrer Personalien dem Staatssekretär für Heerwesen unterstehen.

9.

Übernahme der im Verwaltungsdienste Bosniens und der Herzegowina stehenden Beamten deutscher Nationalität in den deutschösterreichischen Staatsdienst.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Beamtenschaft deutscher Nationalität Bosniens und der Herzegowina der Staatskanzlei durch eine Abordnung eine Denkschrift überreicht habe, in welcher unter Hinweis auf die Unhaltbarkeit ihrer Lage im jugoslavischen Dienste die Bitte gestellt wird, den im Verwaltungsdienst Bosniens und der Herzegowina stehenden Beamten und Angestellten deutscher Nationalität die Übernahme in den deutschösterreichischen Staatsdienst unter den gleichen Modalitäten zu ermöglichen, wie dies auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 7. April d. J. den im bosnisch - herzegowinischen Dienste stehenden Eisenbahnbediensteten deutschösterreichischer Heimatszuständigkeit zugesichert wurde. Es handle sich im ganzen um 161 Beamte und sonstige Bedienstete. Nach Ansicht des Vorsitzenden entspreche es einem Gebote der Billigkeit, die vorgetragene Bitte nicht abzuweisen und die in Rede stehenden Verwaltungsbeamten nicht ungünstiger zu behandeln, als die bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnbeamten.

Nach einigen aufklärenden Bemerkungen des Sektionschefs Dr. G r i m m beschließt der Kabinettsrat wie folgt:

1.) Die im Verwaltungsdienst Bosniens und der Herzegowina angestellten Beamten und Bediensteten unzweifelhaft deutscher Volkszugehörigkeit die in einer Gemeinde Deutschösterreichs heimatszuständig sind, sind im Sinne des III. Abschnittes des Kabinettsratsbeschlusses vom 23. November 1918 gleich den ehemals österreichischen Staatsbediensteten deutscher Nationalität außerhalb des deutschösterreichischen Staatsgebietes zu behandeln.

Insoweit solche Beamte und Staatsbedienstete von der Nationalregierung S. H. S. vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden, wird der Ruhegenuss in die auszahlenden Beihilfen einzurechnen sein.

2.) Für die Beförderung, sowohl der Personen als auch der ganzen Übersiedlungseffekten der in Verwendung zu nehmenden Beamten und Bediensteten von ihrem alten Dienstorte in ihren neuen Dienstort ist durch die Beistellung von Sonderzügen für den staffelweisen Abtransport Vorsorge zu treffen.

In gleicher Weise ist auch hinsichtlich der Abbeförderung der Pensionisten, welche eine weitere Verwendung im deutschösterreichischen Dienst nicht mehr anstreben und der noch in Bosnien und Herzegowina wohnhaften Altpensionisten in ihre Heimat vorzugehen.

Bezüglich der Übersiedlungsgebühren sind diese Beamten, Bediensteten und Pensionisten in gleicher Weise zu behandeln, wie jene Beamten deutschösterreichischer Staatsangehörigkeit, welche aus den Gebieten der ehemaligen österreichischen Reichshälfte in den Dienst der deutschösterreichischen Republik in Verwendung genommen wurden und dorthin übersiedeln müssen.

3.) Wegen Regelung und Sicherstellung der Ruhegenüsse der erwähnten bosnisch-herzegowinischen Beamten und Bediensteten einschließlich der Altpensionisten sind zwischenstaatliche Verhandlungen in die Wege zu leiten.

4.) Die sich auf den staffelweisen Abtransport beziehenden Einzelfragen sind nötigenfalls durch einen besonderen Bevollmächtigten mit der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung zu bereinigen.

5.) Von diesem Beschlusse ist die Abordnung der bosnisch-herzegowinischen deutschen Verwaltungsbeamten schriftlich im Wege der Staatskanzlei zu verständigen.

10.

Memoranden der Paritätischen Industrieförderungskommission.

Der Vorsitzende ladet die zuständigen Staatssekretäre ein, ihre Äußerungen zu den ihnen zugekommenen Memoranden der Paritätischen Industrieförderungskommission der Staatskanzlei zur Verfügung zu stellen, welche es ihrerseits übernimmt, die Memoranden sodann auf Grund dieser Äußerungen der Erledigung zuzuführen. Bei dieser Gelegenheit erklärt Staatssekretär Dr. Bauer schon jetzt, dass es bei der gegenwärtigen politischen Situation nicht angängig sei, der Forderung der Paritätischen Industrieförderungskommission nach Freigabe von Rüstungsmaterialien zur Lieferung nach den Sukzessionsstaaten Folge zu geben.

11.

Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Steiermark über die Einführung einer Wertzuwachsabgabe.

Sektionschef Dr. G r i m m teilt mit, dass die provisorische Landesversammlung von Steiermark in der Sitzung vom 29. Jänner 1919 einen Gesetzesbeschluss über die Einführung der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften in Steiermark gefasst habe.

Dieser Gesetzesbeschluss lehne sich im allgemeinen mit nur geringen Abweichungen an das vom Staatsamte der Finanzen ausgearbeitete Muster an. Eine wichtige Abweichung bestehe nur insoferne, als der Gesetzesbeschluss nicht nur auf die nach seiner Kundmachung erfolgenden Übertragungen angewendet wird, sondern auch - allerdings unter Ausschluss der Haftung des Erwerbers für die Abgabe in solchen Fällen auf alle seit 1. Jänner 1917 erfolgten Übertragungen rückwirken soll.

Wenngleich eine derartige dem Wesen der Wertzuwachsabgabe allerdings widersprechende Rückwirkung nicht geradezu als unzulässig erscheinen muss, sei eine Rückwirkung auf einen so langen Zeitraum doch nicht ganz unbedenklich, zumal in vielen Fällen, z.B. bei Notverkäufen von Realitäten oder im Falle einer Vermögenszersplitterung im Erbange der Veräußerer beziehungsweise seine Rechtsnachfolger nicht mehr im Besitze der aus der Veräußerung stammenden Mittel und somit nur schwer zur Tragung der Abgabe im Stande sein werden. Nichtsdestoweniger erscheine dieses Bedenken nicht so schwerwiegend, dass die Notwendigkeit bestünde, eine formelle Vorstellung im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179 zu erheben.

Es werde daher der Antrag gestellt, den Staatssekretär der Finanzen zu ermächtigen, der Landesregierung die angeführten Bedenken samt Begründung bekanntzugeben, ohne eine formelle Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss zu erheben und ihn weiters zu ermächtigen, die Gegenzeichnung des Gesetzesbeschlusses (die wegen der Mitwirkung der Staatsregierung beim Vollzugs notwendig ist), und zwar allenfalls nachdem den angedeuteten Bedenken Rechnung getragen worden ist, vorzunehmen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetenen Ermächtigungen.

12.

Erklärung über den Umfang der in Aussicht genommenen Sozialisierungsaktion.

Staatssekretär Dr. B a u e r führt aus, dass die Nationalversammlung in ihrer Sitzung am 14. Mai d. J. die Regierung aufgefordert habe, mit vollverbindlicher Deutlichkeit zu erklären, bei welchen Betrieben sie eine Sozialisierung beabsichtige. Der sprechende Staatssekretär stellt den Antrag, dass Vizekanzler F i n k in der morgigen Sitzung der Nationalversammlung im Namen der Staatsregierung folgende Erklärung abgebe:

„Nach den Absichten der Regierung sollen folgende Privatunternehmungen enteignet und in

den Besitz und Betrieb gemeinwirtschaftlicher Anstalten überführt werden:

1.) Diejenigen Kohlenbergbaue, welche nicht ausschließlich der örtlichen Versorgung oder der Versorgung einer einzelnen Unternehmung, deren Bestandteil sie bilden, dienen. Im Zusammenhange mit der Sozialisierung dieser Kohlenbergbaue soll auch der Kohlengroßhandel sozialisiert und zu diesem Zwecke eine besonders gemeinwirtschaftliche Anstalt gegründet werden.

2.) Die Eisenerzgewinnung und die Roheisenerzeugung sowie die damit unmittelbar verbundene Weiterverarbeitung und die Gewinnung anderer nutzbarer Metalle.

3.) Die Elektrizitätswirtschaft und die hiezu erforderliche Ausnützung der Wasserkräfte, soweit sie nicht ausschließlich örtlichen Bedürfnissen dienen.

4.) Die großen Forste nebst der Holzindustrie und der Großhandel mit Holz.

Es sollen also die beiden wichtigsten Kraftquellen, Kohle und Elektrizität, und die beiden wichtigsten Rohstoffe, Eisen und Holz, sozialisiert werden. Auf diese Weise wird die Gesellschaft die Verfügung über die wichtigsten Produktivkräfte erlangen.

Die Vergesellschaftung soll gemeinsam durch den Staat und die Länder erfolgen. An der Verwaltung der gemeinwirtschaftlichen Anstalten, die den Kohlenbergbau und die Großeisenindustrie übernehmen sollen, sollen neben der Staatsregierung auch die Landesverwaltungen teilnehmen. Die Elektrizitätswirtschaft und die Forstwirtschaft sollen Landesanstalten übertragen werden, die sich zur Verwaltung gemeinsamer Angelegenheiten zu Staatsverbänden vereinigen.

Die Gesetzentwürfe über die Sozialisierung des Kohlenbergbaues und der Großeisenindustrie werden schon in der nächsten Woche der Sozialisierungskommission zugehen können. Der Gesetzentwurf über die Vergesellschaftung der Elektrizitätswirtschaft, der in der Sozialisierungskommission und in dem Wasser- und Elektrizitätswirtschaftsamt bereits vorberaten wurde, soll nach einer gemeinsamen Beratung mit den Vertretern der Landesregierungen unterzogen werden. Die Vorlagen über die Sozialisierung der Forstwirtschaft befinden sich noch in Vorbereitung.

Außerdem beabsichtigt die Staatsregierung, die militärischen Betriebe an besondere gemeinwirtschaftliche Anstalten zu übertragen und sie dadurch in den Dienst der Volkswirtschaft zu stellen. Auch darüber werden der Sozialisierungskommission schon in allernächster Zeit Vorschläge unterbreitet werden. Im Zusammenhange damit wird endlich auch die Sozialisierung einzelner Zweige der chemischen Industrie, die monopolistischen Charakter tragen, erwogen; doch sind die Studien darüber noch nicht zum Abschlusse gelangt.

Der Abbau des landwirtschaftlichen Großbesitzes soll durch ein besonderes Gesetz erfolgen,

das im Staatsamt für Landwirtschaft vorbereitet, wird. Einen ersten Schritt dazu stellt das Wiederbesiedlungsgesetz dar, das der Nationalversammlung bereits vorliegt.

Damit ist der Umfang der von der Staatsregierung in Aussicht genommenen Sozialisierungsaktion begrenzt. Was die Sozialisierung durch die Gemeinden betrifft, so werden ihre Grenzen durch den der Nationalversammlung bereits vorgelegten Gesetzentwurf über die Vergesellschaftung durch die Gemeinden umschrieben.“

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

13.

Zusammensetzung des Bureaus der Sozialisierungskommission und Bezüge ihrer Beamten.

Staatssekretär Dr. B a u e r gibt eine Darstellung über die Organisation des Bureaus der Sozialisierungskommission. Hienach gliedert sich das Bureau in eine volkswirtschaftliche und eine legistische Abteilung. Mit der Leitung der volkswirtschaftlichen Abteilung wurde Professor Dr. Emil L e d e r e r, mit der Leitung der legistischen Abteilung Sektionschef Dr. K r a s n y betraut. Als Fachmann steht noch Professor A m o n in Verwendung. Bei diesen Funktionären handle es sich um keine ständige Bestellung, sondern nur um eine vorübergehende Verwendung.

Rücksichtlich des Sektionschefs Dr. Krasny, der im Vorjahre über sein Ansuchen in den dauernden Ruhestand übernommen worden sei, beantragt der sprechende Staatssekretär dessen Reaktivierung. Dr. Krasny sei bereit, nach Beendigung seiner Funktion bei der Sozialisierungskommission oder wenn er das 30. Dienstjahr erreicht hätte, neuerlich um seine Pensionierung einzuschreiten.

Für die Professoren Dr. Lederer und Amon beantrage er die Festsetzung eines monatlichen Honorars von 1.500 K, ferner die Gewährung einer Zulage aus dem Kredite der Sozialisierungskommission für Professor Dr. Lederer, als Vergütung für außerordentliche Auslagen, die ihm infolge seines vorübergehenden Aufenthaltes in Wien erwachsen.

Die übrigen im Bureau in Verwendung stehenden Beamten hätten ihre normalen Bezüge als Staatsbeamte zu Lasten des Kredits der Sozialisierungskommission zu erhalten. Infolge ihrer außerordentlichen Inanspruchnahme sei beabsichtigt, ihnen ständige monatliche Zulagen zu gewähren.

Der Kabinettsrat nimmt diese Ausführungen mit der Maßgabe zustimmend zur Kenntnis, dass von einer Reaktivierung des Sektionschefs Dr. Krasny abzusehen und ihm statt dessen für die Dauer seiner Verwendung bei der Sozialisierungskommission ein Zuschuss zu seinem Ruhegenuss im Ausmaße der Differenz zwischen seinen Pensionsbezügen und jenen Bezügen

zu gewähren sei, die ihm im Falle seines Verbleibens in der Aktivität gebühren würden.

Den zugeteilten Beamten können an Stelle der in Aussicht genommenen ständigen Zulagen fallweise Remunerationen gewährt werden.

14.

Beendigung der Wirksamkeit des Obersten Sanitätsrates und des Obersten Lebensmittelbeirates.

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r führt aus, dass die letzte Ernennung der Mitglieder des mit dem Gesetze vom 30. April 1870, R.G.Bl. Nr. 68 eingesetzten Obersten Sanitätsrates im März 1916 erfolgte. Da für diesen Fachrat eine dreijährige Wirkungsdauer vorgesehen sei, wäre nunmehr jedenfalls seine Wirksamkeit abgelaufen.

Seit November 1918 seien - unter Abstandnahme von einer formellen Festlegung - die deutschösterreichischen Mitglieder des bestandenen Obersten Sanitätsrates fallweise zur Beratung laufender Geschäftsstücke eingeladen worden. Entgegen dieser Übung erscheine es notwendig, nunmehr klare Verhältnisse zu schaffen und eindeutig festzulegen, dass der im Jahre 1916 als Körperschaft des ehemaligen österreichischen Staates eingesetzte Oberste Sanitätsrat zu bestehen aufgehört habe. Dies solle dadurch zum Ausdrucke gebracht werden, dass die bisherigen deutschösterreichischen Mitglieder - unter Feststellung der Beendigung ihrer Wirksamkeit - ein Dankschreiben für ihre Tätigkeit erhalten. Gegenüber dem bisherigen Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten würde dies mit besonderen Worten der Anerkennung stattfinden.

Der sprechende Unterstaatssekretär erbitte sich die Ermächtigung, von einer Neubestellung des Obersten Sanitätsrates vorläufig abzusehen.

An die Frage der Bestellung eines Gesundheitsbeirates bei der Obersten Zentralstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschösterreich werde erst in einem späteren Zeitpunkte, - nach Klärung der gesamtstaatlichen Verhältnisse und damit zugleich auch der Stellung der Gesundheitsverwaltung - heranzutreten sein.

Hinsichtlich der Beendigung der Wirksamkeit des Lebensmittelbeirates kämen gleiche Erwägungen in Betracht, wie hinsichtlich des Obersten Sanitätsrates.

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.G.Bl. Nr. 89 - 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelgesetz) wurde mit Ministerialverordnung vom 3. April 1897, R.G.Bl. Nr. 90 der Ständige Beirat für Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelbeirat) eingesetzt. Die letzte Ernennung der Mitglieder des Beirates erfolgte am

18. April 1916. Da für den Beirat eine dreijährige Wirkungsdauer vorgesehen war, wird nunmehr jedenfalls seine Wirksamkeit abgelaufen.

Eine Einberufung des Lebensmittelbeirates habe seit Kriegsbeginn nicht stattgefunden, und zwar insbesondere deshalb, weil der Lebensmittelbeirat zum Teil durch das beim Obersten Sanitätsrat eingesetzte Fachkomitee für Volksernährung sowie durch das im Jahre 1917 neugegründete Fachkomitee des Amtes (jetzt Staatsamtes) für Volksernährung verdrängt wurde. Um klare Verhältnisse zu schaffen, werde es sich empfehlen, - ebenso wie hinsichtlich des Obersten Sanitätsrates - auch beim Lebensmittelbeirate ausdrücklich festzulegen, dass die Wirksamkeit des im Jahre 1916 als einer Körperschaft des ehemaligen österreichischen Staates eingesetzten Lebensmittelbeirates als beendet anzusehen ist. Dies solle dadurch zum Ausdrucke gebracht werden, dass alle bisherigen deutschösterreichischen Mitglieder des Lebensmittelbeirates - unter Feststellung der Beendigung ihrer Wirksamkeit des Beirates - ein Dankschreiben für ihre bisherige Tätigkeit erhalten. Ein gleichartiges Dankschreiben solle auch an den bisherigen Vorsitzenden des Lebensmittelbeirates gerichtet werden, dessen Honorar übrigens schon im November 1918 eingestellt wurde.

Redner bitte um die Ermächtigung, von einer Neubestellung des Lebensmittelbeirates abzusehen.

In einem späteren Zeitpunkte werde zu erwägen sein, ob und in welcher Form für Deutschösterreich eine Körperschaft - gleichartig dem Lebensmittelbeirate - als oberste Instanz für fachtechnische Fragen des Verkehrs mit Lebensmitteln und namentlich der Untersuchungsanstalten zu bestellen wäre.

Der Kabinettsrat erteilt rücksichtlich des Lebensmittelbeirates die erbetene Ermächtigung. Was den Obersten Sanitätsrat anbelange, so wäre diese auf einem bisher nicht aufgehobenen Gesetz beruhende Institution als solche stillschweigend fortbestehen zu lassen, von einer Einberufung der Mitglieder zu Sitzungen jedoch abzusehen, und im geeigneten Zeitpunkte eine neue einschlägige Gesetzesvorlage einzubringen.

15.

Gesetzesentwurf über die Regelung des Verkehrs mit Getreide- und Mahlprodukten.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s erbittet die Zustimmung des Kabinettsrates, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten einbringen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung mit der Maßgabe, dass die noch vorhandenen Differenzen minderwichtiger Natur im Einvernehmen mit den Staatsämtern für

Justiz und Finanzen vor der Einbringung zu bereinigen sein werden.

KRP 72 vom 20. Mai 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Ergebnis der 5. Länderkonferenz über den reise- und Sommerverkehr (1 Seite)

Beilage zu Punkt 2 betr. Telegrammabschrift wegen der Vertretung Deutsch-Südmährens bei der Friedenskonferenz (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Stellungnahme von Dr. Harpner zur Flüssigmachung der den vormaligen Eh. Peter Ferdinand und Heinrich Ferdinand vom ehem. Kaiser bewilligten Unterstützungen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Darstellung der in den Staatsämtern bisher getroffenen bzw. beabsichtigten Verfügungen hinsichtlich Urlaube des angestellten Personals im Jahre 1919 (12 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Übernahmeregeln für im Dienste Bosniens und der Herzegowina stehenden deutschösterreichischen Beamten (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Gesetzesbeschluss der prov. steiermärkischen Landesversammlung über die Einführung einer Wertzuwachsabgabe (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Beendigung des Obersten Sanitätsrates und des Obersten Lebensmittelbeirates (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Gesetzesentwurf z. Zl. 20989 Staatsamt für Volksernährung über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten (16 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Begründung des Gesetzesentwurfes (15 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vollzugsanweisung z. Zl. 20989 (12 Seiten)

Amthieb wird verlautbart:

Communiqué.

Die Staatsregierung hat mit einer am 20. Mai im Staatsgesetzblatte verlautbarten Vollzugsanweisung angeordnet, daß in Ergänzung der bekannten Vollzugsanweisung über den Reise- und Sommerverkehr die Landesregierungen ermächtigt werden, jeden über drei Tage dauernden Sommeraufenthalt von Personen, welche nicht in der betreffenden Gemeinde heimatberechtigt sind oder dort ihren ständigen Aufenthalt haben, an eine besondere Bewilligung zu knüpfen, ferner daß die erwähnte Vollzugsanweisung vom 29. April 1919 statt am 20. Mai 1919 erst am 10. Juni 1919 in Kraft zu treten habe. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Anordnungen, welche in der letzterwähnten Vollzugsanweisung über den Besuch der Heilbäder getroffen wurden.

Bei der ^{heute} gestern stattgefundenen Länderkonferenz hatte sich gezeigt, daß die Länder tatsächlich bisher nicht imstande waren, die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Vollzugsanweisung über den Reise- und Sommerverkehr zu treffen, daß dies jedoch bis zum 10. Juni möglich sein wird. Was speziell die so vielfach in der Öffentlichkeit erörterten Einreisebewilligungen betrifft, so werden die Landesregierungen Verfügungen treffen, damit diese bereits in den nächsten Tagen nicht mehr gehandhabt werden.

Das Staatsamt für Volksernährung hat bei der Länderkonferenz in Aussicht gestellt, den Ländern zum Zwecke der besseren Versorgung während der Zeit, welche für den Sommerverkehr in Betracht kommt, besondere Zuschübe zur Verfügung zu stellen. In den Ländern, welche von Sommerfrischlern besucht werden, dürfte dadurch die Möglichkeit geboten sein, auch der ortsansässigen Bevölkerung eine Erleichterung ihrer Versorgung zu bieten.



ad 1/a) ad 3)

T e l e g r a m m a b s c h r i f t !

Auf Grund der von den Gemein den Deutschsüdmährens gefassten Beschlüsse, welche Ihnen, Herr Vize - Kanzler durch die Kreishauptmannschaft Retz übermittelt wurden, bitten wir Sie dringendst die berechtigten Forderungen Deutschsüdmährens bei den Friedensverhandlungen in St. Germain durch ihren freigewählten Vertrauensmann Kreishauptmann T e u f e l vertreten zu sein, sowohl im Hauptausschusse der Nationalversammlung, als auch im Kabinettsrate mit allem Nachdrucke zu vertreten. Deutschsüdmähren fordert, dass ihm sein Recht gewahrt werde und verweist darauf, dass ja das Ministerium des Aeussern selbst in seinem Berichte über die Zusammensetzung der Friedensdelegation den richtigen Grundsatz öffentlich verkündet hat, dass als Experten für die besetzten Gebiete die Vertrauensmänner derselben berufen werden. Für Deutschsüdmähren hat die Bevölkerung Kreishauptmann T e u f e l als ihren Vertrauensmann gewählt, weshalb wir fordern, dass derselbe der Friedensdelegation zugezogen werde.

Für den Hauptvolksrat Südmährens:

Doktor S t a t z e r.

Wien, am 17. Mai 1919.



7m 1/2

ad 5)

Kab. Rat

Dr. Harpner ist heute mit der Mitteilung erschienen, daß die Rechtsanwälte des vormaligen Kaisers bzw. der Mitglieder des vormaligen Kaiserhauses Dr. Stritzl und Dr. Coumont ihm Folgendes vorgebracht haben :

Sehon vor längerer Zeit - vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Landesverweisung und die Uebernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen - hat der vormalige Kaiser einer Reihe von Erzherzogen Unterstützungen bewilligt, welche mit 2 Ausnahmen auch zur Auszahlung gelangt sind. Diese 2 Ausnahmen betreffen die vormaligen Erzherzoge Peter Ferdinand, dem 60.000 K und Heinrich Ferdinand, dem 50.000 K bewilligt worden waren. Die Genannten hatten die erwähnten Unterstützungen bisher nicht behoben und ersuchen ^{hier} jetzt um deren Flüssigmachung ^{hier} *(nimmt Bezug auf vorherige & Heft in & Coumont)*

Dr. Harpner steht auf dem Standpunkt, daß die Erträgnisse des übernommenen Vermögens bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des erwähnten Gesetzes nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem früheren Eigentümer, also dem vormaligen Kaiser, gehören, also kein Anstand besteht, die von den beiden genannten vormaligen Erzherzogen angesprochenen, ihnen seinerzeit bewilligten Unterstützungen flüssig zu machen, soferne die Flüssigmachung aus den Erträgnissen erfolgen kann, die das übernommene Vermögen vor dem Inkrafttreten des zitierten Gesetzes abgeworfen hat.

Dr. Harpner ^{beauftragt immer} beantragt also die Unterstützungen aus den gedachten Erträgnissen und gegen Nachweisung der seinerzeitigen Verfügung des vormaligen Kaisers flüssig zu machen. >



000003

60

ad 1/b)

ad 7.)

Darstellung

der in den einzelnen Staatsämtern bisher getroffenen beziehungsweise beabsichtigten Verfügungen über Urlaube des angestellten Personals im Jahre 1919.

Staatsamt für:	Verfügung	Anmerkung:
Inneres	Im selben Ausmaß wie vor dem Kriege; Berufung auf Dienstpragmatik (Sekt. Chef 8 Wochen, V. u. VI. Rgskl. 6 Wochen VII.-IX. Rgskl.: 4 Wochen, die übrigen 3 Wochen)	
Unterricht	wie vor dem Kriege; (bis VII. Rgkl. inkl. 1 Monat, 6. Rangskl. 5 Wochen, V. und IV. Rangskl. 6 Wochen)	
Justiz	beabsichtigt ist eine Urlaubserteilung im Ausmaße der Dienstpragmatik plus 8 Tage.	
Finanzen	ebenso wie Justiz	
Land- und Forstwirtschaft	noch keine Entscheidung getroffen	
Handel und Gewerbe Industrie und Bauten	Sektionsleiter 6-8 Wochen, V. u. VI. Rgskl.: 6 Wochen, VII. Rgskl. 5 Wochen alle übrigen 1 Monat. Vergleiche die zuliegende Beilage.	
Soziale Verwaltung	Regelung durch Präsidialkurrende (siehe Beilage), von der Zustimmung der Staatskanzlei abhängig gemacht,	
Aeußeres	bisher noch nichts verfügt; in Aussicht genommen Ausmaß der Dienstpragmatik, in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen vermehrt um 14 Tage.	
Heerwesen	noch nichts verfügt.	



000004

64.

Staatsamt für:	V e r f ü g u n g	Anmerkung
Volksernährung	bisher noch nichts verfügt; in Aussicht genommen die gleiche Bestimmung wie im Staatsamt für soz. Verwal- tung.	
Verkehr:	1./ Exekutivpersonal: Dienst- ordnungsausmaß plus 14 Tage 2./ Angestellte des Staats- Amtes: Ausmaß der Dienst- ordnung bzw. Dienstprag- matik plus 14 Tage, je- doch Mindestausmaß wie vor dem Kriege.	
Volksgesundheit	Analoge Verfügungen wie im Staatsamt für soziale Verwal- tung beabsichtigt.	

Dienstpragmatik (Minimalurlaub)

§ 42: *II. Rangkl. : 14 Tage*
I-IX. " : 3 Wochen
VIII-VII. " : 4 Wochen
ab VI. aufwärts : 5 Wochen

§ 174 (Dienst):
bis 15. Dienstjahre : 8 Tage
nach ab 15. Dienstjahre : 14 Tage

000005

R u n d s c h r e i b e n (Nr.)

Im Hinblick auf die infolge der erhöhten dienstlichen Anforderungen gesteigerte Erholungsbedürftigkeit der h.o.Beamten und Angestellten finde ich mich bestimmt, nachstehende Grundsätze für die Gewährung von Erholungsurlauben im Jahre 1919 aufzustellen:

Das Ausmass des zu gewährenden Urlaubes beträgt:

I. für Beamte und zwar:

- a) für Praktikanten und Beamte der XI. Rangsklasse... 3 Wochen
- b) für Beamte mit den Bezügen der X. und IX. Rangsklasse .4 Wochen
- c) " " " " " VIII. " VII. " 5 Wochen
- d) und für Beamte von der VI. Rangsklasse aufwärts 6 Wochen

II. Für die männlichen und weiblichen Kanzleibeamten ohne Rangsklasse, Kanzleioffizianten und Kanzleihilfen:

- a) bei einer Dienstzeit bis zu 5 Jahren 14 Tage
- b) bei einer Dienstzeit von mehr als 5 bis 12 Jahren .. 3 Wochen
- c) bei einer Dienstzeit von mehr als 12 Jahren 4 Wochen

III. Für die Diener: :

- a) bei einer Dienstzeit bis zu 10 Jahren 14 Tage
- b) bei einer Dienstzeit von mehr als 10 bis 20 Jahren.. 3 Wochen
- c) bei einer Dienstzeit von mehr als 20 Jahren 4 Wochen.

Die tatsächliche Gewährung von Urlauben in diesem Rahmen hängt im Einzelfalle allerdings davon ab, dass hiedurch den allgemeinen dienstlichen Interessen des Amtes keinerlei Abbruch geschieht.

Um allen Urlaubsbedürftigen die volle Ausnützung der Erholungsurlaube zu ermöglichen, ist es angezeigt, die Urlaube auf einen möglichst langen Zeitraum zu verteilen; es empfiehlt sich daher, dass mit dem Antritt von Urlauben nach Zulässigkeit des Dienstes ehebaldigst begonnen wird.

Die Herren Sektionsvorstände werden eingeladen, die erforderliche Veranlassung zu treffen, dass für alle in den einzelnen Abteilungen in Verwendung stehenden Beamten und Angestellten Urlaubslisten nach dem zuliegenden Muster A ./.. angelegt werden, in welchen



von diesen die gewünschte Urlaubszeiträume einzutragen sind.

Hiebei hätten sich die einzelnen Beamten bzw. Angestellten vor endgültiger Eintragung ihrer Urlaubsansuchen über die Urlaubszeit entsprechend zu einigen, damit nicht in einzelnen Abteilungen zu viele Beamte oder Angestellte gleichzeitig vom Amte abwesend sind.

Schliesslich werden die Herren Sektionsvorstände ersucht, die von den Abteilungsvorständen vorgelegten Urlaublisten zu überprüfen, im Falle ihres Einverständnisses mit einer entsprechenden Befürwortungsklausel zu versehen und dieselben sodann unter Ersichtlichmachung ihrer eigenen Urlaubswünsche bis spätestens 28. Mai 1. J. an das Präsidialbüro zu leiten.



Präs.Z.1140.

W i e n, am 17.Mai 1919.

Gewährung von Erholungsurlauben
im Jahre 1919.

An

die D.ö. S t a a t s k a n z l e i .

Bezugnehmend auf die in der Kabinettsratssitzung vom 16.Mai l.J. stattgefundene Erörterung der Frage der Gewährung von Erholungsurlauben an die Bediensteten der Staatsämter übermittelt das Staatsamt für soziale Verwaltung den Entwurf einer diese Frage behandelnden, an die h.o.Angestellten hinauszugehenden Kurende mit dem Ersuchen, eine einheitliche Regelung dieser Materie durch den Kabinettsrat herbeiführen zu wollen.

Eine rasche Erledigung des Gegenstandes würde das Staatsamt für soziale Verwaltung umso mehr begrüßen, als bereits mehrfache Eingaben der h.o.Angestellten in der Urlaubsfrage vorliegen und es auch im Dienstesinteresse gelegen erscheint, die Urlaube auf einen möglichst langen Zeitraum zu verteilen und daher baldmöglichst mit der Urlaubsgewährung begonnen werden soll.

Der Staatssekretär:

Herrn



000007

65

Pr. Z. 1624.

Wien, am 12. Mai 1919.

BETREFF:

Erholungsurlaube für 1919.

R u n d e r l a s s .

Für die Gewährung von Erholungsurlauben im Jahre 1919
haben die folgenden Grundsätze zu gelten:

In Anspruch können genommen werden:

- 1.) von den Herren Vorständen bzw. Leitern der
Sektionen 6-8 Wochen,
- 2.) von den Herren Vorständen bzw. Leitern
der Abteilungen 6 Wochen,
- 3.) von den zugeteilten Konzeptsbeamten
und zwar:
 - a) der V. und VI. Rangsklasse 6 Wochen,
 - b) der VII. Rangsklasse 5 Wochen,
 - c) von den übrigen Konzeptsbeamten .. 1 Monat,
- 4.) von den Herren Vorständen der beiden
Rechnungsabteilungen (Arb. und Hand.) 6 Wochen,
- 5.) von den Herren Vorständen der einzelnen
Unterabteilungen der beiden Rechnungs-
abteilungen 5 Wochen,
- 6.) von den übrigen Rechnungsbeamten 1 Monat,
- 7.) von den technischen Beamten
(Gruppe C) 1 Monat,
- 8.) von den Herren Vorständen der
Hilfsämter 5 Wochen,
- 9.) von den übrigen Kanzleibeamten (ein-
schließlich der Beamten ohne Rang-
klasse) 1 Monat,
- 10.) von den Hilfstechikern 3 Wochen,
- 11.) von den Kanzlei-Offizianten und
-Offiziantinnen 3 Wochen,
- 12.) von den Kanzlei-Gehilfen und -Gehil-
finnen 3 Wochen,
- 13.) von den Amtsdienern und Aushilfs-
dienern 3 Wochen,
- 14.) von den Bedienerinnen 14 Tage,
- 15.) von dem bloß vorübergehend beschäftig-
ten Kanzleihilfs- und Dienerpersonal,
sofern sie noch nicht ein Jahr im
Dienste sind 10 Tage.

Ein im heurigen Jahre bereits genossener Erholungsur-
laub ist einzurechnen.



Die Urlaube dürfen nur nach Zulaß der Dienstverhältnisse angetreten werden (§ 42 D.P.). Um daher einerseits dem dienstlichen Interesse, andererseits dem zweifellos vorhandenen größeren Erholungsbedürfnisse der Staatsangestellten vollauf genügen zu können, sind die Urlaube auf einen möglichst langen Zeitraum zu verteilen, damit jeweils möglichst wenig Bedienstete gleichzeitig vom Amte abwesend sind. Hierbei ist die Einteilung so zu treffen, daß die Urlaube von Bediensteten mit schulpflichtigen Kindern tunlichst mit den Schulferien zusammenfallen, die der übrigen Bediensteten aber in die Zeit vorher bzw. nachher. Außerdem ist für eine entsprechende Vertretung der auf Urlaub abgehenden Bediensteten bzw. für eine entsprechende Aufteilung der auf diese Bediensteten entfallenden Arbeiten zu sorgen, damit auch während der Urlaubszeit der Dienst klaglos aufrecht erhalten werden kann. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Urlaub der Vorstände nicht mit dem des Stellvertreters zeitlich zusammenfällt.

Ebenso wie der Antritt der bewilligten Urlaube unbedingt davon abhängig gemacht werden muß, daß die betreffenden Bediensteten im gegebenen Zeitpunkte auf ihren Posten ohne Beeinträchtigung des Dienstganges entbehrt werden können, muß auch die jederzeitige Unterbrechung des Urlaubes und die Wiederaufnahme der Amtstätigkeit vorbehalten werden. Die Möglichkeit, beurlaubte Bedienstete binnen kürzester Frist wieder in den Dienst zu stellen, muß in jedem Falle durchaus gesichert bleiben. Die beurlaubten Bediensteten werden daher ihren Aufenthalt so zu wählen haben, daß sie im Falle ihrer Rückberufung ohne weiteres wieder an ihren Dienstort zurückkehren können. Auch wird es ihnen zur Pflicht gemacht, ihren jeweiligen Aufenthaltsort dem Amte rechtzeitig und genau bekanntzugeben und im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit von diesem Ort dafür zu sorgen, daß sie so rasch als möglich erreicht werden können.

./.

Die unter genauer Beobachtung der obigen Bestimmungen anzusuchenden Urlaube sind in der hiezu bestimmten Rubrik der beiden zuliegenden Tabellen genau mit dem Tage des Antrittes und der Rückkehr vom Urlaub einzutragen.

Die Urlaubstabellen sind sonach von jedem Urlaubswerber zu unterfertigen. Diese Anmeldung des Erholungsurlaubes innerhalb der im folgenden festgesetzten Frist unterliegt **n i c h t** der Stempelpflicht.

Die entsprechend unterfertigten Urlaubstabellen sind von den Herren Abteilungsvorständen zum Zeichen ihres Einverständnisses zu unterfertigen und sonach im Wege des zuständigen Herrn Vorstandes bzw. Leiters der Sektion, welcher auch seinerzeit alle ihm vorgelegten Tabellen vidieren wolle, bzw., sofern der Herr Abteilungsvorstand unmittelbar mir unterstellt ist, unmittelbar bis 20. Mai 1919 an mein Präsidialbureau zur Einholung meiner Genehmigung zurückzuleiten.

Die Herren Sektionsleiter bzw. Abteilungsvorstände werden schon bei der Ueberprüfung der angemeldeten Urlaube für die Durchführung eines klaglosen Dienstbetriebes in den Sommermonaten Sorge zu tragen haben.

Der Staatssekretär:



Ergeht an alle H. Abteilungsvorstände (einschl. der Hilfsämter) /: nach dem üblichen Verteiler für Arb. u. Hand., ausgenommen M. A., K. A. und Handelsstatistischer Dienst: /.



Sektion:

Departement:

Urlaubstabelle.

Gesehen!

Der Departementsvorstand:



Der Sektionschef:

000011

Vor- und Zuname	Dienstcharakter	U r l a u b s z e i t							Anmerkung	Unterschrift	Stempel
		Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November			



000012

68

Verteiler

für die Kabinettsprotokolle, die Tagesordnung der Kabinettsratssitzungen,
sowie für die Materialien zu diesen Sitzungen.

Staatsamt für	Kabinettsprotokolle	Tagesordnung	Materialien	Name des Verbindungsbeamten	Anmerkung
Inneres	1	1	1	Min.Sekr.Dr. von Marenzeller	<i>2/10/23 Kabinettsprotokolle DP. (6), 8, 10, 15-16, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100</i>
Unterricht	2	2	2	Min.Sekr. von Meiss-Teufen	<i>Gr. Krüge (10 7. inkl. 12 in 5. bzw. 6. u. 6. bzw. 5. u. 4.</i>
Justiz	1	1	1	Min.Sekr. Dr. Grafl	<i>1. 9/2 20. + 8 Tage</i>
Finanzen	3	2	2	Min.Sekr. Reinwalt (Stellv. Min. Konz. Dr. Zorn)	<i>25. 11. DP + 8 Tage</i>
Land- und Forstwirtschaft	1	1	1	Bezirkskommissär Dr. Fleisch	<i>D. 25. 11. 14.</i>
Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten	3	2	2	Min.Sekr. Dr. Thöny abwechselnd mit Min. Vizesekr. Kotschwar	<i>6. 12. 6-8 u. 5-6: 6 u. 7. 10 u. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100</i>
Soziale Verwaltung	2	1	1	Min. Sekr. Dr. R. v. Schauer-Schoberlechner	<i>Prof. cur. 2. 6. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100</i>
Aeusseres	2	1	1	Vizekonsul Dr. Fischerauer	<i>12. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100</i>
Heerwesen	3	2	2	Rittmeister Neugebauer	<i>12. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100</i>
Volksernährung	2	1	1	Min.Sekr. Dr. Kneiss	<i>analog 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100</i>
Verkehr	2	1	1	Min. Vizesekr. Dr. v. Sauter abwechselnd mit Min. Vizesekr. Dr. v. Steyrer	<i>1) v. Sauter 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100 2) v. Steyrer 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100</i>
Volksgesundheit	1	1	1	Min.Sekr. Dr. Müller	<i>analog 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100</i>

mit 1/2 20. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100



Sektion : _____

Muster A.

Abteilung : _____

K o n s i g n a t i o n

über die im Jahre 1919 erbetenen beziehungsweise erteilten Erholungsurlaube.

N a m e	Dienst- eigenschaft	Dauer des Urlaubes			Anmerkung
		Wochen (Tage)	von	bis	



000014

63

ad 7.)

Vollzugsanweisung

der Staatsregierung vom 19. Mai 1919, mit welcher die
Vollzugsanweisung vom 29. April
1919, St. G. Bl. Nr. 252, ergänzt wird.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G.
Bl. Nr. 307, wird in Ergänzung der Vollzugsanweisung vom
29. April 1919, St. G. Bl. Nr. 252, verordnet wie folgt:

Artikel 1.)

Die Landesregierungen sind ermächtigt, jeden
über drei Tage dauernden Sommeraufenthalt von Personen,
sofern sie nicht in der betreffenden Gemeinde heimat-
berechtigt sind oder dortselbst ihren ständigen Aufent-
halt haben, an eine besondere Bewilligung zu knüpfen.

Durch diese Bestimmung werden die hinsichtlich
des Aufenthaltes in Heilbädern erlassenen Vorschrif-
ten (§ 5 der Vollzugsanweisung vom 29. April 1919, St.
G. Bl. Nr. 252) nicht berührt.

Artikel 2.)

In Abänderung des § 10 der Vollzugsanweisung
vom 29. April 1919, St. G. Bl. Nr. 252, wird der Wirksam-
keitsbeginn der letzterwähnten Vollzugsanweisung erst
mit 10. Juni 1919 festgesetzt, soweit es sich nicht um
den Besuch von Heilbädern (§ 5) handelt.

Artikel 3.)

Artikel 2) dieser Vollzugsanweisung tritt so-
fort, Artikel 1) am 10. Juni 1919 in Kraft.



~~ad 3c)~~
ad 2/b

ad 9.)

Die Beamtenschaft deutscher Nationalität Bosniens und der Herzegowina hat der d.ö. Staatskanzlei durch eine Abordnung eine Denkschrift überreicht, in welcher dieselbe unter Berufung auf die in der Denkschrift genauest geschilderte Unhaltbarkeit ihrer Lage im jugoslawischen Dienste nachstehende Forderungen aufstellt:

1.) Die Regierung der d.ö. Republik wolle mit Beschluß des Kabinettsrates grundsätzlich festlegen, dass alle im Verwaltungsdienste Bosniens und der Herzegowina stehenden Beamten und Angestellten d.ö. Staatsangehörigkeit in den Dienst der d.ö. Republik mit allen ihren bisher erworbenen Rechten übernommen werden, sofern sie die Uebernahme anstreben.

2.) Mit der Nationalregierung S.H.S. wolle die Vereinbarung getroffen werden, dass die in den Dienst der d.ö. Republik, beziehungsweise Deutschlands übernommenen Beamten und Angestellten, sowie jene, die in den Ruhestand versetzt wurden und keine weitere Staatsanstellung anstreben, mittels Sonderzügen mit sämtlichen Uebersiedlungseffekten kostenlos in ihren Dienstort, beziehungsweise in ihre Heimat befördert werden, in gleicher Weise wie dies die Regierung der tschechoslovakischen Republik für ihre in Bosnien und der Herzegowina im Dienst gestandenen Beamten und Angestellten erwirkt hat.

3.) Hinsichtlich der Ruhegehülse und Witwenpensionen der bereits pensionierten, sowie der durch den gegenwärtigen Umsturz aus rein politischen Gründen zum Uebertritte in den Ruhestand veranlaßten Beamten und Angestellten, wolle mit dem jugoslawischen Staate die Vereinbarung dahin getroffen werden, dass die Bezugsberechtigten rechtlich als Pensionisten des d.ö. Staates erscheinen und von dem letzteren ihre Ruhegehülse, Witwenpensionen und Er-

./.

000016



71

ziehungsbeiträge ausgezahlt erhalten. Dadurch soll die Zahlungspflicht der Nationalregierung S.H.S. nicht aufgehoben, sondern durch zwischenstaatliches Uebereinkommen und zwar vielleicht durch Beschluß der Friedenskonferenz rechtsverbindlich festgelegt werden.

4.) Die d.ö. Regierung wolle nach grundsätzlicher Festlegung der Uebernahme der bosnisch-herzegowinischen Beamten deutscher Nationalität in den d. ö. Dienst die sich auf die Uebernahme und den staffelweisen Abtransport beziehenden Einzelfragen erforderlichenfalls durch Verhandlungen eines besonderen Bevollmächtigten mit der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung bereinigen lassen.

Die in der Denkschrift ausführlich dargelegten gegenwärtigen Verhältnisse in Bosnien und der Herzegowina lassen es begreiflich erscheinen, dass den Bediensteten deutscher Nationalität ein dauerndes Verbleiben im bosnisch herzegowinischen Dienste gänzlich unmöglich sein wird und hat der Kabinettsrat in Würdigung dieser Verhältnisse schon in seiner Sitzung vom 7. April 1919 (Zl. 10.796/13 Staatsamt für Verkehrswesen) hinsichtlich der bosnisch-herzegowinischen Bahnbeamten, Bediensteten und Arbeiter den Beschluß gefaßt, den Herrn Staatssekretär P a u l zu ermächtigen, einer Anzahl von gegenwärtig im bosnischen Eisenbahndienste stehenden Angestellten d.ö. Heimatzugehörigkeit die Uebernahme in den d.ö. Eisenbahndienst - ohne Präjudiz für andere Dienstzweige - zuzusichern und wegen Vereinbarung der näheren Modalitäten der Einreise dieser Bediensteten vom Staatsamte für Verkehrswesen mit dem Staatsamte des Aeußern das Einvernehmen zu pflegen.

Entsprechend diesem Beschlusse wurde an die Deputation der Eisenbahner von Bosnien und Herzegowina deutscher Nationalität ein Schreiben nachstehenden Inhaltes gerichtet:

„Die von der Deputation in den eingereichten Verzeichnissen benannten Bahnbediensteten und zwar 37 Beamte, 57 Unterbeamte ,

./.

3 Diener und 15 Arbeiter (Summe 112) werden auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses dto. 7. April 1919 nach Durchführung der diplomatischen Verhandlungen des Staatsamtes für Aeußeres mit der S.H.S.Regierung in Sarajevo ,vorbehaltlich der künftigen Regelung des Dienstverhältnisses in Deutschösterreich in Verwendung genommen werden, sobald insbesondere die Frage der Pensionsansprüche mit der S.H.S.Regierung geregelt sein wird.

Der Abtransport der Bediensteten aus Bosnien und der Herzegowina wird vorbehaltlich des Ergebnisses der diplomatischen Vereinbarungen vom Staatsamte für Verkehrswesen derart eingeleitet werden, dass - falls die Bahndirektion Sarajewo auf der dreimonatlichen Kündigungsfrist bestehen sollte - das Eintreffen der Bediensteten im Monat August, sonst aber zu dem früheren Termine erfolgt, zu dem den Bediensteten der Abgang aus Bosnien und Herzegowina möglich sein wird.

Nach dem Eintreffen der Transporte in Deutschösterreich wird für jene Bediensteten, denen keine Privatwohnung zur Verfügung steht, für eine vorläufige Unterbringung in einem geeigneten Barackenlager Vorsorge getroffen werden.

Bis zur endgiltigen Diensteseinteilung ,die nach Maßgabe der freien Stellen und der Regelung der Wohnungsfrage erfolgen wird, erhalten die übernommenen Bediensteten:

1.) Eine Beihilfe in der Höhe der festen Bezüge (Gehalt und Wohnungsgeld (bei den bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen Diensteszulage) sowie die Teuerungs- und Familienzulage), die die Bediensteten im Zeitpunkte ihres Dienstaustrittes bei den S.H.S. Bahnen hatten, auf Grund der von den bosn.herz. Landesbahnen für jeden einzelnen ausgefertigten Schuldigkeitsextrakte.

2.) Bezüglich der Uebersiedlungsgebühren wird in gleicher Weise vorgegangen werden , wie bezüglich jener deutschen Bediensteten der ehemaligen k.k. österreichischen Staatsbahnen, die aus Orten

000018



72

außerhalb des d.ö. Staatsgebietes übersiedeln mußten und von den d.ö. Staatsbahnen in Verwendung genommen worden sind.

3.) Anfallstag für obige Bezüge ist der 1. jenes Monates, von dem an die Gebühren in Bosnien eingestellt worden sind.

Unter Berufung auf diese Vergütung des Kabinettsratsbeschlusses vom 7. April 1919 haben nun die deutschen Verwaltungsbeamten von Bosnien und Herzegowina um eine gleichartige Behandlung ersucht.

Zufolge der der Staatskanzlei überreichten Listen kommen 161 Beamte und Bedienstete in Betracht. Diese verteilen sich auf die einzelnen Verwaltungszweige wie folgt:

14 politische Verwaltungsbeamte, 6 Finanzkonzeptsbeamte, 5 Richter, 10 Ingenieure, 10 Kulturingenieure, 3 Ingenieurchemiker, 5 Aerzte, 2 Tierärzte, 3 Tabakregiebeamte, 6 Landwirtschaftsbeamte, 14 Forstbeamte, 9 Montanbeamte, 5 Geometer, 3 Professoren, 2 Musealbeamte, 8 Lehrpersonen, 16 Rechnungsbeamte, 4 Steueramtsbeamte, 1 Zollbeamter, 3 Finanzwachbeamte, 11 technische Hilfsbeamte, 14 Organe für den niederen Forst- und Jagddienst, 7 Kanzleibeamte.

Selbst von dieser geringen Anzahl wird in der nächsten Zeit nur ein Bruchteil für die Inverwendungnahme im d.ö. Dienste in Betracht kommen und werden hierfür in erster Linie jene Beamten und Bediensteten zu berücksichtigen sein, welche aus politischen Gründen entoben werden (bisher nur 3 Beamte), oder welche vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden und jene, welche aus nationalen und persönlichen Gründen (z.B. wegen der Erziehung ihrer Kinder, persönliche Sicherheit) zum Verlassen des Dienstes gezwungen sind.

Die prinzipielle Erklärung der Inverwendungnahme und seinerzeitigen Uebernahme der deutschen Beamten in den d.ö. Dienst wird aber auch für jene Verwaltungsbeamten, deren weiteres Verbleiben im bosnisch-herzegowinischen Dienste wegen vorläufiger Unentbehr-

./.

lichkeit noch einige Zeit möglich sein wird, von besonderer Wichtigkeit sein, weil ihre Stellung im jugoslavischen Dienste eine Festigung erfährt, wenn die jugoslavische Regierung aus dem Beschlusse hinsichtlich der Uebernahme ersehen wird, dass die deutschen Beamten von ihrem Heimatsstaate nicht im Stiche gelassen werden und daher nicht bedingungslos von der Gnade der jugoslavischen Regierung abhängig sind, wie dies bisher den Anschein hatte.

Dieser Eindruck würde sich bei der jugoslavischen Regierung umsomehr festigen, wenn die prinzipielle Erklärung der d.ö. Regierung nur hinsichtlich der Eisenbahnbeamten und Bediensteten ergäbe und die Abordnung der Verwaltungsbeamten ohne einen ähnlichen Beschluß des Kabinettsrates nach Sarajevo zurückkehren müßte.

Nach Ansicht der Staatskanzlei entspricht es einem Gebote der Billigkeit, die vorgetragene Bitte nicht abzuweisen, und die genannten Verwaltungsbeamten nicht schlechter zu behandeln, als die im bosnisch-herzegowinischen Dienste stehenden Eisenbahnbediensteten d.ö. Heimatzuständigkeit, dies umsomehr, als nach den Versicherungen einzelner Staatssekretäre die Verwendungsmöglichkeit für einen Teil der Beamten besteht.

Es wird daher beantragt: der Kabinettsrat wolle beschließen:

1.) Die zuständigen Staatssekretäre werden ermächtigt, die im Verwaltungsdienste Bosniens und der Herzegowina angestellten Beamten und Bediensteten d.ö. Staatszugehörigkeit, welche aus politischen Gründen vom Dienste enthoben oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden, beziehungsweise welche aus nationalen und persönlichen Gründen zum Verlassen des Dienstes gezwungen sind, - vorbehaltlich der künftigen Regelung des Dienstverhältnisses und unbeschadet der im Staate S.H.S. erworbenen Pensionsansprüche - in Deutsch-österreich in Verwendung zu nehmen.

Bis zur endgültigen Diensteseinteilung erhalten die in Verwendung genommenen Beamten und Bediensteten vom Tage der Einstellung

./.

000020



73

ihrer Bezüge durch die bosnisch-herzegowinische Landesregierung angefangen seitens der d.ö. Regierung Beihilfen in der Höhe ihrer zuletzt bezogenen vollen Aktivitätsgebühren (Gehalt, Aktivitäts-, Teuerungs- und Familienzulage) bzw. die vorzeitig Pensionierten Ergänzungen bis zu dieser Höhe.

2.) Für die Beförderung, sowohl der Personen als auch der ganzen Uebersiedlungseffekten, der in Verwendung zu nehmenden Beamten und Bediensteten von ihrem alten Dienstorte in ihren neuen Dienstort wird durch die Beistellung von Sonderzügen für den staffelweisen Abtransport Vorsorge getroffen werden.

In gleicher Weise wird auch hinsichtlich der Abbeförderung der Pensionisten, welche eine weitere Verwendung im d.ö. Dienste nicht mehr anstreben und der noch in Bosnien und Herzegowina wohnhaften Altpensionisten in ihre Heimat vorgegangen werden.

Bezüglich der Uebersiedlungsgebühren werden diese Beamten, Bediensteten und Pensionisten in gleicher Weise behandelt werden, wie jene Beamten d.ö. Staatsangehörigkeit, welche aus den Gebieten der ehemaligen österreichischen Reichshälfte in den Dienst der d.ö. Republik in Verwendung genommen wurden und dorthin übersiedeln müssen.

3.) Die Regelung und Sicherstellung der Ruhegenüsse der bosnisch-herzegowinischen Beamten und Bediensteten d.ö. Staatsangehörigkeit einschließlich der Altpensionisten wird durch zwischenstaatliche Verhandlungen in die Wege geleitet werden.

4.) Die sich auf den staffelweisen Abtransport beziehenden Einzelfragen werden nötigenfalls durch einen besonderen Bevollmächtigten mit der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung bereinigt werden.

5.) Von diesem Beschlusse ist die Abordnung der bosnisch-herzegowinischen deutschen Verwaltungsbeamten schriftlich im Wege der Staatskanzlei zu verständigen.

Wien, am 15. M a i 1919.

~~111~~ 3a ad 111)

Gesetzesbeschluß der provisorischen Landesversammlung in Steiermark
über die Einführung einer Wertzuwachsabgabe.

Die provisorische Landesversammlung von Steiermark hat in der Sitzung vom 29. Jänner 1919 einen Gesetzesbeschluß über die Einführung der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften in Steiermark gefaßt.

Dieser Gesetzesbeschluß lehnt sich im allgemeinen mit nur geringen Abweichungen an das vom Staatsamte der Finanzen ausgearbeitete Muster an. Eine wichtige Abweichung besteht nur insoferne, als der Gesetzesbeschluß nicht nur auf die nach seiner Kundmachung erfolgenden Uebertragungen angewendet wird, sondern auch - allerdings unter Ausschluß der Haftung des Erwerbers für die Abgabe in solchen Fällen - auf alle seit 1. Jänner 1917 erfolgten Uebertragungen rückwirken soll.

Wenngleich eine derartige dem Wesen der Wertzuwachsabgabe allerdings widersprechende Rückwirkung nicht geradezu als unzulässig erscheinen muß, ist eine Rückwirkung auf einen so langen Zeitraum doch nicht ganz unbedenklich, zumal in vielen Fällen, z.B. bei Notverkäufen von Realitäten oder im Falle einer Vermögenszersplitterung im Erbwege der Veräußerer beziehungsweise seine Rechtsnachfolger nicht mehr im Besitze der aus der Veräußerung stammenden Mittel und somit nur schwer zur Tragung der Abgabe im Stande sein werden. Nichtsdestoweniger erscheint dieses Bedenken nicht so schwerwiegend, daß die Notwendigkeit bestünde, eine formelle Vorstellung im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, zu erheben.

Es wird daher der Antrag gestellt, den Staatssekretär der Finanzen dazu zu ermächtigen, der Landesregierung die angeführten Bedenken samt Begründung bekanntzugeben, ohne eine formelle Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluß zu erheben und ihn zu ermächtigen, die Gegenzeichnung des Gesetzesbeschlusses (die wegen der Mitwirkung der Staatsregierung beim Vollzuge notwendig ist), und zwar allenfalls nachdem den angedeuteten Bedenken Rechnung getragen worden ist, vorzunehmen.



000022

74

ad 14.)

**Oberster Sanitätsrat,
Beendigung der Wirksamkeit**

Mit Gesetz vom 30. April 1870, R.G.Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (Reichssanitätsgesetz) (§§ 16, 17) wurde der Oberste Sanitätsrat eingesetzt. Die letzte Ernennung der Mitglieder des Fachrates erfolgte im März 1916. Da für den Fachrat eine dreijährige Wirkungsdauer vorgesehen war, wäre nunmehr jedenfalls seine Wirksamkeit abgelaufen.

Seit November 1918 wurden - unter Abstandnahme von einer formellen Festlegung - die deutschösterreichischen Mitglieder des bestehenden Obersten Sanitätsrates fallweise zur Beratung laufender Geschäftsstücke eingeladen. Entgegen dieser Übung erscheint es notwendig, nunmehr klare Verhältnisse zu schaffen und eindeutig festzulegen, dass der im Jahre 1916 als Körperschaft des ehemaligen österreichischen Staates eingesetzte Oberste Sanitätsrat zu bestehen aufgehört hat. Dies soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass die bisherigen deutschösterreichischen Mitglieder - unter Feststellung der Beendigung ihrer Wirksamkeit - ein Dankschreiben für ihre Tätigkeit erhalten. Gegenüber dem bisherigen Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten wird dies mit besonderen Worten der Anerkennung stattfinden.

Es wird um die Ermächtigung ersucht, von einer Neubestellung des Obersten Sanitätsrates vorläufig abzusehen.

An die Frage der Bestellung eines Gesundheitsbeirates bei der Obersten Zentralstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschösterreich wird erst in einem späteren Zeitpunkte, -- nach Klärung der gesamtstaatlichen Verhältnisse und damit zugleich auch der Stellung der Gesundheitsverwaltung -- heranzutreten sein.

Wien, am 19. Mai 1919

000023



75

Lebensmittelbeirat
Beendigung der Wirksamkeit

Hinsichtlich der Beendigung der Wirksamkeit des Lebensmittelbeirates kommen gleiche Erwägungen in Betracht, wie hinsichtlich des Obersten Sanitätsrates.

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.G.Bl. Nr. 89 - 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelgesetz), wurde mit Ministerial-Verordnung vom 3. April 1897, R.G.Bl. Nr. 90, der Ständige Beirat für Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelbeirat) eingesetzt. Die letzte Ernennung der Mitglieder des Beirates erfolgte am 18. April 1916. Da für den Beirat eine dreijährige Wirkungsdauer vorgesehen war, wäre nunmehr jedenfalls seine Wirksamkeit abgelaufen.

Eine Einberufung des Lebensmittelbeirates hat seit Kriegsbeginn nicht stattgefunden, und zwar insbesondere deshalb, weil der Lebensmittelbeirat zum Teil durch das beim Obersten Sanitätsrat eingesetzte Fachkomitee für Volksernährung sowie durch das im Jahre 1917 neugegründete Fachkomitee des Amtes (jetzt Staatsamtes) für Volksernährung verdrängt wurde. Um klare Verhältnisse zu schaffen, wird es sich empfehlen, -- ebenso wie hinsichtlich des Obersten Sanitätsrates -- auch beim Lebensmittelbeirate ausdrücklich festzulegen, dass die Wirksamkeit des im Jahre 1916 als einer Körperschaft des ehemaligen österreichischen Staates eingesetzten Lebensmittelbeirates als beendet anzusehen ist. Dies soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass alle bisherigen deutschösterreichischen Mitglieder des Lebensmittelbeirates - unter Feststellung der Beendigung ihrer Wirksamkeit des Beirates - ein Dankschreiben für ihre bisherige Tätigkeit erhalten.



000024

76

Ein gleichartiges Dankschreiben soll auch an den bisherigen Vorsitzenden des Lebensmittelbeirates gerichtet werden, dessen Honorar übrigens schon im November 1918 eingestellt wurde.

Es wird um Ermächtigung ersucht, von einer Neubestellung des Lebensmittelbeirates abzusehen.

In einem späteren Zeitpunkte wird zu erwägen sein, ob und in welcher Form für Deutschösterreich eine Körperschaft - gleichartig dem Lebensmittelbeirate - als oberste Instanz für fachtechnische Fragen des Verkehrs mit Lebensmitteln und namentlich der Untersuchungsanstalten zu bestellen wäre.

Wien, am 19. Mai 1919

Ad 15. v)

G e s e t z e n t w u r f

über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Unter Getreide im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen: Weizen, Spelz, Roggen (Korn), Gerste, Halbfrucht (natürliche Mischung von Weizen, Roggen oder Gerste) und Hafer.

§ 2.

(1) Getreide deutschösterreichischer Ernte ist zu Gunsten des Staates beschlagnahmt.

(2) Die aus den beschlagnahmten Getreidegattungen gewonnenen Mahlprodukte sind gleichfalls beschlagnahmt.

(3) Das Staatsamt für Volksernährung kann im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft die Beschlagnahme des Getreides in den einzelnen Ländern auf gewisse Getreidegattungen beschränken.

§ 3.

Verträge, womit die Ernte an Getreide in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte um einen bestimmten Preis gekauft wird (§ 1276 a.b.B) sind verboten



und ungiltig.

§ 4.

(1) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben aus der Ernte 1,800.000 Meterzentner Brotgetreide (Weizen, Spelz, Roggen, Gerste und Halbfrucht) und 250.000 Meterzentner Hafer abzuliefern. (Reichskontingent.)

(2) Das Reichskontingent wird vom Staatsamte für Volksernährung im Einvernehmen mit den Landesregierungen auf die Länder aufgeteilt; die weitere Aufteilung auf die politischen Bezirke, weiters auf die von der politischen Bezirksbehörde zu bildenden Aufbringungssprengel und schließlich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Ablieferungskontingent) erfolgt durch Kommissionen, (§ 15) nach freiem Ermessen.

(3) Wenn die Kommissionen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen oder mit ihrer Arbeit im Rückstande bleiben, geht das Recht der Kontingentaufteilung auf die Behörde über, und zwar in Ansehung der Landeskontingente auf die Landesregierungen und in Ansehung der Bezirks- und Sprengelkontingente auf die politischen Bezirksbehörden.

(4) Die Landesregierungen haben die Bezirkskontingente in Teilkontingente zu zerlegen und zu bestimmen, innerhalb welcher Zeit diese Teilkontingente abgeliefert werden müssen. Die politische Bezirksbehör-

de bestimmt die Frist innerhalb der die Kontingente seitens der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Abt.2) abzuliefern sind.

§ 5.

(1) Aus den beschlagnahmten Sachen (§ 2) hat der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes seine Ablieferungspflicht zu erfüllen.

(2) Im Uebrigen kann er die beschlagnahmten Sachen zur Deckung des Bedarfes seines landwirtschaftlichen Unternehmens verwenden, insoweit eine Verwendung für diese Zwecke nicht stattfindet, ist nur eine Veräußerung an die d.ö.Kriegsgetreideanstalt zulässig. Diese Bestimmung gilt auch für jene Landwirte, denen eine Getreideablieferung nicht obliegt.

(3) Rechtsgeschäfte, die gegen diese Anordnungen verstoßen, sind verboten und ungiltig.

(4) Den Verkehr mit Saatgut regelt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung, wobei Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 getroffen werden können.

§ 6.

Die Beschlagnahme endigt

1.) mit der Ablieferung des Kontingentes, einer zulässigen Verwendung oder einer zulässigen Veräußerung,

2.) mit der zwangsweisen Abnahme,

000028



78

3.) mit dem Verfall.

§ 7.

(1) Das Staatsamt für Volksernährung trifft die Anordnungen über die Verwendung des abzuliefernden Getreides und bedient sich hiebei der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt.

(2) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben das abzuliefernde Getreide der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt zu dem festgesetzten Uebernahmepreise zu übergeben.

(3) Die Uebernahmepreise setzt das Staatsamt für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatsamte für Finanzen fest.

(4) Der einmal festgesetzte Uebernahmepreis bleibt bis zur Ernte des Jahres 1920 unverändert.

§ 8.

Das Staatsamt für Volksernährung kann Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe über ihr Ansuchen gestatten, an Stelle der vorgeschriebenen Getreidemengen unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen gemästete Schlachttiere abzuliefern.

§ 9.

(1) Die d.ö.Kriegsgetreideanstalt (§ 7, Abs. 1) bedient sich bei der Uebernahme des Getreides der landwirtschaftli-

chen Genossenschaften, wo solche nicht bestehen, oder wo sie die Mitwirkung bei der Getreideübernahme ablehnen, werden von der d.ö. Kriegsgetreideanstalt eigene Organe bestellt.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen der landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie den anderen bestellten Uebernahmsorganen und der d.ö. Kriegsgetreideanstalt wird durch Verträge geregelt.

(3) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften oder die anderen Uebernahmsorgane dürfen über das übernommene Getreide und Mahlprodukt nur nach Maßgabe der ihnen von der d.ö. Kriegsgetreideanstalt erteilten Aufträge weiter verfügen.

§ 10.

(1) Werden die jeweiligen, auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe entfallenden Teilkontingente (§ 4, Abs. 4) innerhalb der von der Landesregierung festgesetzten Frist nicht zur Ablieferung gebracht, so hat die politische Bezirksbehörde die zwangsweise Abnahme anzuordnen.

(2) Im Falle der zwangsweisen Abnahme kann die politische Bezirksbehörde den säumigen Besitzer von ungedroschenem Getreide zum Drusche binnen einer angemessenen Frist verhalten. Es kann ihm die vorherige Anmeldung des Drusches aufgetragen werden. Nach fruchtlosem Ablauf der vorerwähnten Frist ist der Drusch auf Kosten



und Gefahr des Besitzers vorzunehmen. Zu diesem Zwecke können die Wirtschaftsräume und die Betriebsstätten des säumigen Besitzers ohne Entgelt in Anspruch genommen werden.

(3) Im Falle der zwangsweisen Abnahme werden von dem Uebernahmspreis (§ 7, Abs. 3 und 4) 20 % in Abschlag gebracht. Ueberdies können dem säumigen landwirtschaftlichen Unternehmer die Kosten der zwangsweisen Abnahme von der politischen Bezirksbehörde auferlegt werden.

(4) Wenn bei der zwangsweisen Abnahme die zur Erfüllung der Ablieferungspflicht erforderlichen Vorräte an Getreide aus Verschulden des landwirtschaftlichen Unternehmers nicht mehr vorhanden sind, so ist dieser durch die politische Bezirksbehörde unbeschadet der Bestrafung zu einer angemessenen Ersatzleistung in landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die für die menschliche Ernährung geeignet sind, heranzuziehen.

§ 11.

(1) Das Staatsamt für Volksernährung bestimmt, nach welchen Grundsätzen das übernommene Getreide und das Mahlprodukt dem Verbräuche zuzuführen ist.

(2) Es stellt im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatsamte für Finanzen unter Berücksichtigung der zu deckenden Kosten die Ver-

kaufpreise der d.ö. Kriegsgetreideanstalt fest.

(3) Die Landesregierungen und mit deren Ermächtigung die politischen Bezirksbehörden haben den Verschleißpreis für den Kleinverkauf festzusetzen.

§ 12.

(1) Jedermann ist verpflichtet, über Aufforderung der politischen Bezirksbehörde oder der Landesregierung bei der Verbrauchsregelung nach den Weisungen dieser Behörden oder der von ihnen bestimmten Stellen mitzuwirken. Bei Personen, die im öffentlichen Dienste stehen, ist zu dieser Mitwirkung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich.

(2) Diese Vertrauensmänner haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die aus diesem Anlasse zu ihrer Kenntnis gelangten privaten- oder Geschäftsgeheimnisse geheimzuhalten und soferne sie nicht öffentliche Beamte sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu geloben.

(3) Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt.

(4) Die Enthebung von der Bestellung als Vertrauensmann kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

§ 13.

(1) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben das Ablieferungskon-



tingent so lange unentgeltlich aufzubewahren, bis die Uebernahme durch die d.ö. Kriegsgetreideanstalt erfolgt.

(2) Die politische Bezirksbehörde kann Lagerräume für die Aufbewahrung von Getreide und Mahlprodukten und Trocknungsanlagen für die Behandlung von Getreide gegen eine von ihr festzusetzende Vergütung in Anspruch nehmen.

(3) Die Mühlen sind über behördliche Aufforderung verpflichtet, Getreide aufzubewahren und auszumahlen. Ueber dieses Getreide und das hieraus gewonnene Mahlprodukt haben sie, soferne nicht durch besondere Anordnungen etwas anderes bestimmt wird, nur nach Maßgabe der Weisungen der d.ö. Kriegsgetreideanstalt zu verfügen.

(4) Diese Mühlen sind verpflichtet, die vom Staatssekretär für Volksernährung erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Vermahlung des Getreides einzuhalten.

§ 14.

(1) Jedermann ist verpflichtet, den Kommissionen (§ 4, Abs. 2) und Behörden auf Verlangen jene Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung des Umfanges der Ablieferungspflicht und für die Erfassung der Kontingente erforderlich sind.

(2) Die Besitzer von Mühlen, Lagerräumen und Trocknungsanlagen sind verpflichtet, den Beauftragten der politischen Behörde den Eintritt in die Betriebs-, Vorrats-

und sonstigen Räume sowie deren Besichtigung zu gestatten und in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen zu lassen. Die gleichen Verpflichtungen treffen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur im Falle der zwangsweisen Abnahme, Wohnungen und deren Nebenräume dürfen die Beauftragten der Behörde nur dann betreten, wenn sie sich mit einem besonderen behördlichen Auftrage hiezu ausweisen.

§ 15.

(1) Jedermann ist verpflichtet, das Amt eines Vorsitzenden oder eines Mitgliedes in den mit der Aufteilung der Kontingente betrauten Kommissionen anzunehmen. Bei Personen, die im öffentlichen Dienste stehen, ist zur Bestellung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich. Die Enthebung von der Bestellung kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

(2) Die Mitglieder der Kommissionen haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch Handschlag zu geloben, daß sie ihre Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Ansehung der Person erfüllen werden.

(3) Das Amt des Vorsitzenden und des Kommissionsmitgliedes ist ein Ehrenamt, doch haben die Vorsitzenden und die Mitglieder Anspruch auf Vergütung der Reisekosten, wenn sie ihre Tätigkeit außer-



halb ihres ordentlichen Wohnsitzes ausüben.
Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt
das Staatsamt für Volksernährung im Ein-
vernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen.

§ 16.

(1) Die näheren Bestimmungen insbeson-
dere über die Aufteilung der Landeskontin-
gente, über die Zusammensetzung, die Auf-
gaben, sowie über das Verfahren der mit
der Aufteilung der Kontingente betrauten
Kommissionen, über den Zeitpunkt der Ab-
lieferung der Kontingente, über die zwangs-
weise Abnahme des Getreides und allfälli-
ger Mahlprodukte, über die Pflichten der
Mühlen, über die Versendung von Getreide
und Mahlprodukten, schließlich über die
Bestellung von Bezirksgetreide-Inspektoren
denen in Ausübung ihrer Befugnisse die
Stellung öffentlicher Beamte zukommt, wird
durch Vollzugsanweisung erlassen.

(2) Das Staatsamt für Volksernährung
kann die Landesregierungen und die poli-
tischen Bezirksbehörden ermächtigen, Ver-
fügungen zu treffen, zu denen es nach dem
vorliegenden Gesetze selbst berufen ist.

§ 17.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei
der Durchführung dieses Gesetzes verpflich-
tet.

§ 18.

Gegen die Entscheidungen und Verfü-
gungen, die auf Grund der vorstehenden Be-

stimmungen und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen getroffen wurden, ist eine Berufung nicht zulässig. Die Ueberprüfung dieser Entscheidungen und Verfügungen von Amtswegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Staatsamte für Volksernährung vorbehalten.

§ 19.

Wer vorsätzlich die Ablieferung des ihm oder einem anderen auferlegten Kontingentes ganz oder zum Teil vereitelt oder zu vereiteln versucht, wird - sofern die Handlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt - von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe in der Höhe des fünf bis zehnfachen Uebernahmepreises der Getreidemenge deren Ablieferung vereitelt worden ist oder vereitelt werden sollte, oder mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten wenn aber die Getreidemenge 10.000 kg übersteigt, mit Arrest von drei bis zu sechs Monaten bestraft, womit eine Geldstrafe im angeführten Ausmaße verbunden werden kann.

§ 20.

Alle anderen Uebertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen werden, sofern die Handlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirks-



behörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 21.

Die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach dem Verschulden zu bestimmen. Sie darf das Höchstmaß der daneben angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

§ 22.

Im Straferkenntnisse kann, wenn die Uebertretung im Betriebe eines Gewerbes begangen worden ist, auf den Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt oder die zeitweilige Schließung der gewerblichen Betriebsstätte verfügt werden.

§ 23.

(1) Bei einer Bestrafung nach § 19 hat die politische Bezirksbehörde im Erkenntnisse die Sachen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder ihren Erlös zugunsten des Staates für verfallen zu erklären. Bei einer Bestrafung nach § 20 kann der Verfall ausgesprochen werden.

(2) Bei offensichtlichem Vorliegen einer nach diesem Gesetze strafbaren Hand-

lung kann die politische Bezirksbehörde ohne Rücksicht darauf, ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird, mit der Verfallserklärung vorgehen.

§ 24.

Den gleichen Strafen wie der Täter unterliegt, wer einen anderen zu einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt.

§ 25.

(1) Die politische Bezirksbehörde und die staatliche Polizeibehörde können die zur Sicherung des Verfalles notwendigen Sicherstellungsmaßnahmen treffen.

(2) Die sichergestellten Sachen können, wenn durch ihre Verwahrung Kosten erwachsen, oder die Gefahr ihres Verderbens besteht, noch vor der Verfallserklärung von der zur Sicherstellung berechtigten Behörde veräußert werden.

§ 26.

Gegen die von der politischen Bezirksbehörde oder staatlichen Polizeibehörde nach § 25 getroffenen Entscheidungen und Verfügungen ist keine Berufung zulässig. Die Ueberprüfung von Amtswegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Amte für Volksernährung vorbehalten.



§ 27.

Die in den §§ 19 und 20 bezeichneten strafbaren Handlungen verjähren in einem Jahre.

§ 28.

Wegen der Uebertretung nach § 20 dieses Gesetzes können nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 1. März 1915, RGBl. Nr. 49, Strafverfügungen erlassen werden.

§ 29.

Die auf Grund des § 19 dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen in den Staatsschatz; der Staat hat diese Geldstrafen sowie die verfallenen Sachen oder ihren Erlös zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden. Die auf Grund des § 20 verhängten Geldstrafen sind von der Landesregierung Armenzwecken zuzuführen.

§ 30.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen außer Wirksamkeit:

1.) Die kaiserliche Verordnung vom 11. Juni 1916, RGBl. Nr. 176, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten.

(2) Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Mai 1917, RGBl. Nr. 235, mit welcher die kaiserliche Verordnung vom 11.

Juni 1916, RGL.Nr.176, abgeändert und ergänzt wird.

3.) Die Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 26. Juli 1917, RGL.Nr.309, betreffend die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zu Futterzwecken.

4.) Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 26. März 1918, RGL.Nr. 121, betreffend den Verfall von Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten.

5.) Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. April 1918, RGL.Nr.144, mit welcher der § 3 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Mai 1917, RGL.Nr.235 ergänzt wird.

6.) Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 17. Juni 1918, RGL.Nr.216, mit welcher die Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Mai 1917, RGL.Nr.235, abgeändert und ergänzt wird.

7.) Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 22. Juli 1918, RGL.Nr.273, betreffend die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

8.) Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Amte für Volksernährung, vom 11. September 1918, RGL.Nr.335, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Schrotmühlen.



9.) Verordnungen des Amtes für Volks-
ernährung vom 15. August 1917, RGBl. Nr. 339
und vom 16. Jänner 1918, RGBl. Nr. 26, betref-
fend die allgemeine Regelung des Verbrau-
ches von Getreide und Mahlprodukten.

§ 31.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind
die Staatssekretäre für Volksernährung,
für Land- und Forstwirtschaft und für Fi-
nanzen beauftragt.

601

ad. 15)

B e g r ü n d u n g

zum Gesetzentwurfe über die Regelung des Verkehrs mit
Getreide und Mahlprodukten.

Allgemeines.

Während des Krieges war die Versorgung der Bevölkerung mit Brot und Mehl eines der schwierigsten Probleme. Sehr bald nach Beginn des Weltkrieges traten in dieser Richtung Schwierigkeiten auf, da sich die damalige ungarische Regierung weigerte, Getreide und Mehl in größeren Mengen, geschweige denn in dem Friedensumfange nach dem damaligen österreichischen Kaiserstaate gelangen zu lassen. Da sich Oesterreich aus der eigenen Produktion nicht zu ernähren imstande war, die Zuflüsse aus dem ungarischen Versorgungsgebiete versiegt waren, überdies Galizien mit seiner Anbaufläche von mehr als 1/3 der Gesamtackerfläche Oesterreichs zum Kriegsschauplatze wurde und damit für die Versorgung der Bedarfsgebiete nicht in Betracht kam, traten die ersten Schwierigkeiten in der Brot- und Mehlversorgung schon zu Beginn des Jahres 1915 in die Erscheinung; sie nötigten die damalige Regierung zunächst zu einem Aufkauf der inländischen Getreideüberschüsse, deren Feststellung im Wege der mündlichen öffentlichen Verhandlung, zu welcher sämtliche Landwirte einer Gemeinde eingeladen wurden, erfolgte. Da bei dieser Verhandlung, bei der die abzuliefernde Getreidemenge ermittelt wurde, die objektiven Verhandlungsunterlagen (wie Anbauflächen und Ernteergebnisse auf Grund von Schätzungen) fehlten, war das Ergebnis ein unzureichendes.

Im Jahre 1916 wurde zur Kontingentierung der Ablieferung geschritten, wobei, wie es im Wesen des Kontingentierungssystems gelegen ist, kein vollständiges Erfassen der Getreideüberschüsse ge-



85

währleistet sein konnte. Als die auswärtigen Zuschübe immer geringer wurden und in Verbindung mit den inländischen Getreidekontingenten zur Bedarfsdeckung nicht mehr ausreichten, also die Schwierigkeiten in der Brot- und Mehlversorgung immer stärker fühlbarer geworden waren, wurde die heimische Getreideaufbringung eindringlicher gestaltet und durch individuelle Aufnahme der Vorräte von Haus zu Haus durchgeführt. Da die Vorräte nach Maß oder Gewicht festgestellt wurden, war eine große Anzahl von Organen zur Durchführung dieser Arbeiten notwendig, so daß zur Ergänzung der Arbeitskräfte militärische Mannschaften herangezogen werden mußten. Diese Art der Getreideaufbringung wurde von der Bevölkerung, da die militärische Mannschaft auch vielfach zu Assistenzzwecken bei der Getreideabnahme verwendet werden mußte, als militärische Requisition bezeichnet. Den Landwirten wurde die abzuliefernde Menge streng befristet vorgeschrieben, bei Nichtbefolgung traten Zwangsmaßnahmen, wie Zwangsdrusch, Zwangsabnahme, Abzug vom Uebernahmepreis und Strafen ein.

Im Jahre 1917 wurde die Anbauflächenerhebung und die Ernteschätzung mit großem Kostenaufwand individuell nach Besitzern durchgeführt. Auf Grund dieser objektiven Grundlage wurden Lieferungsaufträge erlassen, welche sich den eben erwähnten Daten und dem Personenstande der Landwirte anpaßten.

Die stetig zunehmenden Schwierigkeiten in der Brot- und Mehlversorgung nötigten die Regierung zu Aenderungen und vielfachen Verschärfungen der Aufteilungssysteme. Bekanntlich war in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres 1917/18 die Mehl- und Brotversorgung in ein derart kritisches Stadium getreten, daß die Verbrauchsrationen gekürzt und auch die gekürzten Rationen vielfach nicht eingelöst werden konnten. Es mußte daher an die rascheste Erfassung der Ernte des Jahres 1918 geschritten werden, die im Wege einer Frühdruschaufbringung mit entsprechenden Druschprämien erfolgen sollte. Im Anschlusse daran hatte mit der Aufbringung eines vorläufigen Kontingentes und erst später mit der individuel-

len Ueberprüfung und der endgültigen Erfassung der Ueberschüsse vorgegangen werden sollen.

Es lag nicht bloß in dieser Art der Getreideaufbringung, sondern auch in der stets fortschreitenden Not in den Verbrauchsgebieten, daß der Landwirt niemals zur Ruhe kam, sondern immer wieder zur Getreideablieferung herangezogen wurde, selbst dann, wenn das Maß seiner Leistungsfähigkeit schon erreicht war. Die Klagen, die von den Landwirten geführt wurden, bewegten sich insbesondere in der Richtung, daß ihnen durch die knapp gemessenen Ernährungs- und Futterrationen, sowie durch den Mahlscheinzwang die Bewegungsfreiheit genommen und daß ihnen durch die ständig wiederholten Anforderungen nicht die Möglichkeit gegeben war, nach einem bestimmten Wirtschaftsplane vorzugehen.

Vielfach wurde schon in der vergangenen Wirtschaftsperiode aus landwirtschaftlichen Kreisen der Wunsch nach Einführung des Kontingentssystems geäußert. Wenn damals diesem Wunsche nicht Rechnung getragen werden konnte, so lag dies in der damaligen allgemeinen Versorgungslage, weil die Unsicherheit der auswärtigen Zuschübe die Erfassung der gesamten inländischen Ernte und die Beschränkung des Landwirtes auf ein Existenzminimum erforderlich machte, und weil die Voraussetzung, auf die namentlich das sogenannte "Sedlmayer'sche System" aufgebaut war, daß die damalige österreichisch-ungarische Monarchie ein einheitliches Wirtschaftsgebiet sei, nicht zutreffend war.

Wenn man sich nun die Frage vorlegt, welches System für die bevorstehende Wirtschaftsperiode angewendet werden soll, muß man zunächst die Vorfrage beantworten, ob und in welcher Richtung etwa sich die Verhältnisse auf diesem Gebiete nach dem politischen Umsturze geändert haben.

Da nun die interalliierte Lebensmittelkommission Deutsch-österreich teilweise mit Getreidé versorgt, stehen wir heute zum Teile wenigstens geänderten Verhältnissen gegenüber und sind nicht



wie
mehr in der Wirtschaftsperiode 1918/19 gezwungen, die restlose Erfassung der Getreideüberschüsse in die Wege zu leiten. Mit Rücksicht darauf, daß es uns also möglich ist, unseren inländischen Bedarf aus der eigenen Produktion und durch die auswärtigen Zuschübe zu befriedigen, sind wir in die Lage versetzt, uns mit der Anforderung nur eines gewissen Teiles der inländischen Ernte zu begnügen und dem Landwirte wenigstens teilweise die Bewegungsfreiheit zurückzugeben, die zur Förderung der Produktion und künftigen Erleichterung unserer Ernährungswirtschaft erforderlich ist.

Notwendigkeit der Getreidebewirtschaftung.

Es wird weiter unten dargetan werden, inwieweit der Getreidebedarf Deutschösterreichs durch seine eigene Produktion nicht gedeckt ist und inwieweit Getreide aus dem Auslande bezogen werden muß. Es liegt die Frage nahe, warum auf die inländische Getreideernte für die allgemeine Versorgung nicht überhaupt verzichtet wird, wenn die Möglichkeit besteht, Getreide aus dem Auslande einzuführen. Demgegenüber muß darauf verwiesen werden, daß der Getreideimport, aus finanziellen Gründen nicht unbeschränkt erfolgen kann und daß die Entente auf die Aufbringung von Getreide aus der eigenen Produktion dringt.

Obwohl Deutschösterreich als Gesamtwirtschaftsgebiet genommen, seinen Gesamtbedarf nicht zu decken vermag, verfügt eine große Zahl von Landwirten über einen gewissen Getreideüberschuß. Wenn aber dieser Getreideüberschuß, den die einzelnen Landwirte über ihren Wirtschaftsbedarf abgeben können, gemeinsam mit der nach oben hin begrenzten Einfuhrmenge den Konsumbedarf nicht unbeschränkt befriedigen kann, so ergibt sich noch immer als notwendige Folge eine Regelung des Verbrauches.

Wenn aber zu einer Verbrauchsregelung geschritten werden muß, wird dies als Verbrauchseinschränkung empfunden und löst das Bestreben der Verbraucher aus, Ware außerhalb der Verbrauchsregelung an sich zu ziehen. Die Ware, welche für diese Zwecke greifbar ist,

wäre der eben erwähnte Ueberschuß. Wird dieses Getreide aber nicht der Verbrauchsregelung d.h. dem allgemeinen Verbräuche dienstbar gemacht, so wird es zu spekulativen Zwecken verwendet; es wird der Verbrauchsregelung entzogen, erfordert daher eine Steigerung der Einfuhr, die aber aus den erwähnten Grunde wieder einer gewissen Beschränkung unterliegt. Letzten Endes würde, wenn die Einfuhr nicht erhöht werden kann, die Drosselung des Verbrauches die Folge sein. Jedes Kilogramm Getreide, welches im Inlande zuviel oder außerhalb des geregelten Konsums verbraucht wird, verringert unser Volksvermögen, weil es den Einfuhrbedarf erhöht.

Von diesen Gesichtspunkten aus ergibt sich daher die Notwendigkeit, die individuellen Ueberschüsse zu erfassen und ihre Verwendung in bestimmte Bahnen zu lenken, zumal die geregelte Verwendung auch jenem Teil der Landwirte zu statten kommt, der selbst Bedarf an Getreide hat.

Es wurde oben angedeutet, daß es unter den kommenden geänderten Verhältnissen möglich sein wird, die bisher starre Form der Bewirtschaftung zu verlassen und den Landwirten einen Teil ihrer Bewegungsfreiheit zurückzugeben. Diese Bewegungsfreiheit soll sich nicht bloß durch die Art der Anforderung, sondern auch durch die Beschränkung auf gewisse Getreidegattungen ergeben. Während die bisherige Anforderung auch auf Hülsenfrüchte und auf die vornehmsten Futtergattungen Hafer und Mais ausgedehnt wurde, soll sie in Hinkunft bei Hülsenfrüchten und Mais zur Gänze unterbleiben und sich bei Hafer nur auf geringen Bruchteil auf etwa 10 % der Ernte beschränken. Der restliche Teil beider Getreidegattungen soll zur Wiederaufrichtung unseres Viehstandes Verwendung finden. Die Hülsenfrüchtereinergie wird dem freien Verkehr überlassen werden.

Die Anforderung eines gewissen Teiles der Haferernte stellt sich als notwendig heraus, weil die Erzeugung von Haferreis und Hafergrütze nicht bloß ein relativ billiges, sondern auch sehr



bekömmliches Nahrungsmittel darstellt, welches als Zubußen für Kinder, Kranke, schwangere und stillende Frauen Verwendung finden soll.

Grundsätze für die Bewirtschaftung im kommenden Wirtschaftsjahre.

Die Getreideanforderung greift tief in das Wirtschaftsleben der Landwirte ein und hat wegen des Preisunterschiedes, der sich zwischen dem Ueberseegetreide und dem Getreide einheimischer Ernte ergibt, auch ein großes staatsfinanzielles Interesse. Es muß daher Wert darauf gelegt werden, daß diese wichtige Frage nicht im Wege einer Vollzugsanweisung geregelt, sondern von der gesetzgebenden Körperschaft durchberaten und in Form eines Gesetzes zur allgemein bindenden Norm wird.

Der Gesetzentwurf und die Vollzugsanweisung wurden in wiederholten Beratungen mit den Vertretern der Landesregierung und der landwirtschaftlichen Interessenten und der beteiligten Staatsämter durchbesprochen.

In der ersten Vorbesprechung mit den Vertretern der Landesregierungen und landwirtschaftlichen Interessenten wurden insbesondere folgende Richtlinien festgesetzt, innerhalb welcher sich die künftige Getreidebewirtschaftung abzuwickeln hätte:

- 1.) Einmalige Anforderung im Wege der Kontingentierung,
- 2.) Ueberlassung der restlichen Getreideernte zur freien Verfügung des Landwirtes innerhalb seiner Wirtschaft,
- 3.) Empfindliche Bestrafung jener Landwirte, welche sich vorsätzlich der Getreideablieferungspflicht entziehen,
- 4.) Gleichbleibende Getreidepreise bis zur nächsten Ernte, daher Beseitigung des Prämiensystems,
- 5.) Ermächtigung der Landesregierungen, gewisse Fragen der Aufbringung und der Mühlenkontrolle im eigenen Wirkungskreis zu regeln.

Der Gesetzentwurf nimmt auf diese Richtlinien Rücksicht und zieht eine Form der Getreidebewirtschaftung vor, welche den Wün-

schen der Landesregierungen und der Landwirte Rechnung trägt, wobei naturgemäß gewisse Kautelen geschaffen werden mußten, um die Aufbringung des Kontingentes auch sicher zu gewährleisten. Das Kontingentierungssystem ist im Entwurfe mit allen seinen Folgerungen durchgeführt, die Beschlagnahme dauert demnach in ihrer Wirkung nur so lange, bis der Landwirt seiner Ablieferungspflicht entsprochen hat. Die Festsetzung von Ernährungs- und Futterrationen unterbleibt. Der Landwirt kann nach Erfüllung seiner Ablieferungspflicht über seine Ernte innerhalb seiner Wirtschaft frei verfügen. Ein freihändiger Verkauf von weiteren Ueberschüssen kann allerdings nicht stattfinden, denn diese Ueberschüsse würden nur den kaufkräftigen Teil der Bevölkerung zu Gute kommen, dem allgemeinen Verbrauche entzogen sein und sohin auch von dem Landwirte nicht zu dem Zwecke verwendet werden, zu dem sie bestimmt sind nämlich zur Hebung und Vermehrung seines Viehstandes im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse.

Da die Feststellung des Kontingentes abgesehen von der vorläufigen Ermittlung eine einmalige ist, unterbleibt jede weitere Belästigung des lieferwilligen Landwirtes. Erfolgt die Ablieferung rechtzeitig, so entfällt jede Einvernahme des Landwirtes, jede Besichtigung der Wirtschaftsräume und jede Vorratsaufnahme. Der Landwirt hat es daher in der Hand, allen Weiterungen, die sich aus der nicht rechtzeitigen Ablieferung ergeben können, zu entgehen. Es wird den Landesregierungen überlassen, zu bestimmen, ob sie zur Sicherung der Kontingentabstellung gewisse Vorschriften über Mühlenkontrolle und Mahlscheinzwang für notwendig finden. Einer allgemeinen Regelung dieser Frage im Wege eines Reichsgesetzes stehen die besonderen Verhältnisse der einzelnen Länder oder Teile dieser entgegen, weshalb es den einzelnen Landesregierungen überlassen bleiben muß zu bestimmen, ob nicht etwa derartige Kontrollmittel in gewissen Landesteilen überflüssig erscheinen, wenn die Erfüllung



der Lieferungspflicht von vorneherein außer Zweifel steht. Die Beschränkung im Gebrauche der Schrotmühlen ist überhaupt fallen zu lassen.

Die Landesregierung wird zu entscheiden haben, ob eine allenfalls angeordnete Beschränkung in der Mahlfreiheit schon bei Abstellung des Einzelkontingentes oder erst bei Abstellung der Gebietskontingente aufzuheben ist. Auch diese Frage läßt sich nicht einheitlich für das ganze Reich lösen; den Landesregierungen soll ein gewisser Spielraum und die Möglichkeit verbleiben, je nach dem Stande der Ablieferung Erschwerungen oder Erleichterungen zu schaffen.

Die Getreideaufbringung kann nur dann mit Erfolg durchgeführt werden, wenn die Ablieferung von der Ernte angefangen, unter ständiger Kontrolle gestellt wird. Diese Kontrolle soll sich jedoch vorerst auf eine rein interne Arbeit der Behörden beschränken.

Es ist ein Erfahrungssatz, daß Getreide, welches nicht innerhalb vier bis fünf Monate nach der Ernte zur Ablieferung gelangt, nicht mehr aufgebracht wird und daß die Anwendung von Zwangsmitteln nach Ablauf dieser Frist in der Regel ohne Erfolg bleibt. Es soll daher gegen säumige Landwirte schon rechtzeitig eingeschritten werden. Wie aus dem Gesetzentwurfe hervorgeht, wird das vorgesehene Reichskontingent in Landeskontingente und dieses wieder in Bezirkskontingente aufgeteilt. Die Landesregierung wird die Bezirkskontingente in Teile zerlegen und in Würdigung aller Verhältnisse bestimmen, innerhalb welcher Zeit diese Teile abzuliefern sind. Derselbe Vorgang hat sich durch die politischen Bezirksbehörden beim Sprengel- und Einzelkontingent fortzusetzen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Ablieferung ist die zwangsweise Abnahme vorgesehen und zwar schon dann, wenn der erste Termin versäumt wurde. Es kann nicht im Belieben des Landwirtes liegen, die Lieferung nach seinem Gutdünken einzurichten; denn sonst wäre die Durchführung der Versorgung nach einem bestimmten Plan schlechterdings unmöglich.

Wenn dem Landwirte der Vorteil der freien Verfügung innerhalb der Wirtschaft geboten wird, so wird diese Maßregel allein in zahlreichen Fällen genügen und auf die Ablieferung günstig einwirken. Dort, wo dieser Anreiz nicht genügt, soll der säumige Landwirt durch die drohende zwangsweise Abnahme und durch die Folgen, welche sich daran knüpfen, (20 %iger Preisabschlag, Zwangsdrusch auf Kosten des Besitzers), bemüßigt werden, seiner Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen.

Wenn das Getreide bei der zwangsweisen Abnahme aus Verschulden des Besitzers nicht mehr vorgefunden wird, wird der schuldige Landwirt nicht bloß einer Strafe unterliegen, sondern auch, - da die Lieferungspflicht im allgemeinen Interesse auferlegt wurde, - soferne die Getreideablieferung unmöglich gemacht wird, zur Ersatzleistung in anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen verhalten werden. Durch diese Verfügung und durch die Berechnung der Geldstrafe mit dem fünf- bis zehnfachen des Getreideübernahmepreises sollen die finanziellen Vorteile, welche sich der Landwirt aus der gesetzwidrigen Veräußerung zu verschaffen sucht, wieder aufgehoben werden.

Aus den Kreisen der Landwirtschaft selbst wurde die Forderung erhoben, auf eine gleichmäßige Belastung hinzuwirken und alle jene Landwirte, die gegen das allgemeine Interesse handeln, empfindlich zu strafen.

Getreidebedarf.

Wenn angenommen wird, daß die kommende Ernte annähernd den gleichen Ertrag liefern wird, wie die Ernte des Jahres 1918, so werden für das Wirtschaftsjahr 1919/20 aus inländischer Erzeugung zur Verfügung stehen:

Weizen, Roggen und Gerste	6,000.000 q
Mais	800.000 q
Hafer	2,500.000 q



0000050

SP

Nach den jetzt geltenden Vorschriften betrug die Ernährungsration für Landwirte oder deren Angehörigen und für landwirtschaftliche Arbeiter pro Monat $6 \frac{3}{4}$, 9 und 11 kg, je nach dem Alter und der Verwendung des Selbstversorgers. Zur Verfütterung waren beim Brotgetreide bloß zu belassen 3 % Hintergetreide vom Weizen und Roggen und 15 % der Gersteernte, letztere nach Abzug des Saatgutes berechnet. Die Anbaufläche an Brotgetreide betrug im Jahre 1918 605.000 ha.

Wenn für die landwirtschaftlichen Selbstversorger ohne Unterschied des Alters und der Verwendung eine durchschnittliche Ernährungsration pro Kopf und Tag von etwa 400 g Mehl zugrunde gelegt und wenn für den nächstjährigen Anbau eine Anbaufläche von 650.000 ha angenommen wird, so kann der Bedarf der Landwirtschaft ohne Futtergetreide, wie folgt berechnet werden:

Ernährung	2,268.000 q
Saatgut	<u>1,300.000 q</u>
zusammen	3,568.000 q

Es blieb demnach bei Brotgetreide ein Ueberschuß von
..... 2,432.000 q

Wenn die Anforderung beim Brotgetreide auf 1,800.000 q

beschränkt wird, so wird der Landwirtschaft noch immer ein Ueberschuß von 632.000 q

an brotgetreide verbleiben, welcher zur Erhöhung der Futterration Verwendung finden kann.

Die bisherige Futterration betrug für Weizen, Roggen und Gerste 278.000 q

Die Futtersituation würde sich dann im kommenden Wirtschaftsjahre annähernd folgendermaßen darstellen.

Ueberschuß an Brotgetreide	632.000 q
Maisernte nach Abzug des Saatgutes	775.000 q

Haferernte nach Abzug der Anforderung von 250.000 q und nach Abzug des Saatgutes	1,710.000 q
7 ½ % Kleie aus dem für Selbstversorger be- stimmten Getreide unter Annahme einer 90 %igen Ausmahlung	170.000 q
7 ½ % Kleie aus dem für Nichtselbstversorger bestimmten Getreide (siehe unten folgende Berechnung)	<u>495.000 q</u>
Zusammen	3,782.000 q

demgegenüber beträgt der Futterbedarf unter Annahme einer Ration von 1 kg pro Stück und Tag (für Rindvieh, Schweine und Pferde)	<u>12,500.000 q</u>
daher ungedeckter Futterbedarf	8,718.000 q

Würde die beabsichtigte Anforderung an Brotgetreide unterbleiben, so würde sich der Futterbedarf um 1,800.000 q verringern, dies allerdings unter der Voraussetzung, daß das Getreide auch tatsächlich der Verfütterung zugeführt wird.

Es wurde aber schon eingangs hervorgehoben, daß die Getreideeinfuhr keine unbeschränkte sein könne und daß an der Verbrauchsregelung weiterhin festgehalten werden müsse. Diese Verbrauchsbeschränkung würde zur Folge haben, daß der größere Teil des Getreides nicht zur Verfütterung, sondern zu hohen Preisen an kaufkräftige Verbraucher abgegeben würde. Die Folge wäre eine Erhöhung des Getreideimportes. Tritt schon durch diese Tatsache das finanzielle Interesse des Staates an der Getreideanforderung zu Tage, so wird dieses nach bestärkt durch die weitere Tatsache, daß gleichwertige Futtermittel (Mais) aus dem Auslande um einen wesentlich billigeren Preis bezogen werden könnten. Im April hatte sich der argentinische Weizen Cif Triest auf 160 K 59 h und der argentinische der amerikanische Weizen Cif Triest auf 235 K 36 h und Mais auf 106 K 19 h, der amerikanische Mais auf 153 K 52 h, gestellt. Es wäre also die Einfuhr von 1,800.000 q Mais im ersteren Falle um 102 Millionen, im letzteren Falle um 147 Millionen Kronen bil-



90

liger zu stehen gekommen.

Die nichtselbstversorgte Bevölkerung erhielt im laufenden Wirtschaftsjahre bis 20. April eine Verschleißmehration von 250 g und eine Brotmehration von 1.600 g für Schwerarbeiter und 900 g für sonstige Verbraucher wöchentlich. Vom 20. April an wurde die Verschleißmehration auf 500 g wöchentlich erhöht. Zur Verbesserung der Ernährung wird im kommenden Wirtschaftsjahre die durchschnittliche Versorgung mit mindestens 2.100 g Mehl pro Kopf und Woche anzustreben sein. Diese ergibt einschließlich des Bedarfes der Spitäler, Anstalten und Küchen, einen Getreidebedarf von

jährlich	6,600.000 q
gegenüber der inländischen Anforderung von . . .	1,800.000 q

berechnet sich der Abgang für die menschliche Ernährung mit 4,800.000 q

Es ergibt sich somit bereits ein Abgang für Ernährungs- und Futterzwecke, der noch dadurch erhöht werden wird, wenn zentrale Mästungen durchgeführt und den getreideverarbeitenden Industrien wieder entsprechende Getreidemengen zugewiesen werden.

Der volle Bedarf dieser Industrie würde, nach den Friedens-erfordernis bemessen mehr als 2.5 Millionen Zentner betragen.

Kontingentaufteilung.

Als Reichskontingent wurde 1,800.000 q Brotgetreide und 250.000 q Hafer vorgesehen. Die Ablieferung an Brotgetreide und Hafer stellte sich in den bisherigen Wirtschaftsjahren wie folgt:

	Brotgetreide	Hafer
1915/16	2,272.500 q	631.200 q
1916/17	1,563.400 q	980.400 q
1917/18	2,038.900 q	357.800 q
1918/19	<u>1,652.200 q</u>	<u>380.800 q</u>
Durchschnitt	1,881.800 q	587.500 q

Es ist also das Reichskontingent an Brotgetreide annähernd aus dem Durchschnitte der Aufbringung ermittelt und bei Hafer unter dem Durchschnitte berechnet.

Die im § 4, Absatz 2 vorgesehene Aufteilung des Reichskontingentes wurde im Einvernehmen mit den Vertretern der Landesregierungen vorberatend bereits durchgeführt und hat in Uebereinstimmung mit allen Vertretern folgendes Ergebnis gezeitigt:

Brotgetreide.

Niederösterreich	1,123.200 q
Oberösterreich	534.900 q
Salzburg	12.000 q
Steiermark	86.100 q
Kärnten	27.800 q
Tirol	16.000 q

Hafer.

Niederösterreich	150.000 q
Oberösterreich	80.000 q
Salzburg	2.000 q
Steiermark	14.000 q
Kärnten	3.000 q
Tirol	1.000 q



Die weitere Aufteilung dieses Reichskontingentes innerhalb der Länder auf die politischen Bezirke, auf die Aufbringungssprengel und schliesslich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe soll durch Kommissionen und zwar, wo Landeswirtschaftskommission, ^{Gemeindewirtschaftskommission} Bezirkswirtschaftskommissionen bestehen, durch diese erfolgen. Es soll also der behördliche Apparat bei der Aufteilung der Kontingente vollständig ausgeschaltet sein und nur dort eingreifen, wo diese Kommissionen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen oder nicht rechtzeitig beendigen.

Die zentrale Bewirtschaftung des Getreides erfordert eine entsprechende Organisation zur Uebernahme des Getreides, zur Ver-

mahlung und zur Aufteilung. Aber auf Uebernahme des importierten ausländischen Getreides bedarf das Staatsamt für Volksernährung einer entsprechend eingerichteten und mit der Durchführung solcher Aufgaben wohl vertrauten Stelle. Als bereits bestehende Organisation wird die Kriegsgetreideanstalt weiter fungieren, deren Leitung in den Händen einer aus Vertretern der landwirtschaftlichen Produzenten, der Verbraucher des Handels und der Industrie bestehenden Kommission ruht. Doch hat sich die Kriegs-Getreide-Anstalt bei der Uebernahme des Getreides der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu bedienen. Hierbei ist nicht blos an Genossenschaften im technischen Sinne des Wortes gedacht, sondern auch an die Heranziehung von landwirtschaftlichen Bezirksvereinen und dergleichen. Da nicht in allen Bezirken solche Genossenschaften bestehen, müssen eigene Organe zur Uebernahme bestellt werden. Das Verhältnis zwischen der Kriegsgetreideanstalt einerseits und den Uebernahmsorganen andererseits kann nur ein privatrechtliches sein und nur im Wege eines Vertrages geregelt werden. Im Wege dieses Vertrages werden auch die Gebühren, welche den Uebernahmsorganen für ihre Tätigkeit zuzufliessen haben, festgesetzt werden.

Durch die für die Kriegsgetreideanstalt bindende Einschaltung der landwirtschaftlichen Genossenschaften wird einem vielfach geäußerten Wunsche der Landwirtschaft Rechnung getragen.

Im vergangenen Wirtschaftsjahre waren unter dem Zwange der Versorgungsverhältnisse Frühdruschprämien zur Einführung gelangt, welche eine möglichst rasche Ablieferung der Ueberschüsse unmittelbar nach der Ernte gewährleisten sollten. Als im November 1918 die Mehlversorgung nur mehr auf wenige Tage reichte, wurde aus denselben Gründen die Wiedereinführung der erhöhten Prämien mit zeitlicher Beschränkung beschlossen. Dieser Beschluss hat zur Folge gehabt, dass gerade die lieferungswilligen Landwirte, welche ihr Getreide in den Herbstmonaten abgeliefert hatten, benachteiligt wurden. Im kommenden Wirtschaftsjahre soll mit dem Prämiensystem vollständig gebrochen und der einmal festgesetzte Uebernahmepreis

bis zur neuen Ernte unverändert bleiben.

Verbrauchsregelung.

Weder der inländische Getreideüberschuss noch der Getreideimport können aus den eingangs erwähnten Gründen den Anforderungen des Konsums vollständig entsprechen. Es wird daher die Regelung des Verbrauches, wenn auch mit erhöhten Rationen in gleicher Weise notwendig sein, wie es in der abgelaufenen Periode der Fall war. Die Bestimmungen über die Verbrauchsregelung schliessen sich vollständig an die bisher geltenden Anordnungen an.

Strafen.

Die Bestrafung der Uebertretung des Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen, fällt in die ausschliessliche Zuständigkeit der politischen Bezirksbehörden. Hiemit soll die Ueberlastung der Gerichte vermieden und die Straftätigkeit jenen Behörden zugestanden werden, welche in der Lage sind, aus ihrem eigenen Dienstvollzuge die Uebertretungen wahrzunehmen. Als wirksames Mittel zur Ahndung von Uebertretungen sollen nebst der Arrest- und Geldstrafe auch der Verfall der Sachen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, und zwar bei vorsätzlicher Nichtablieferung obligatorisch, bei den anderen Uebertretungen fakultativ und zwar gleichfalls von der politischen Bezirksbehörde ausgesprochen werden.

Ausserkraftsetzung von Verordnungen.

Durch das Gesetz und durch die auf Grund desselben erlassenen Vollzugsanweisung haben alle Verordnungen ausser Kraft zu treten, welche bisher den Verkehr mit Getreide, die Verwendung des Getreides zu Futterzwecken, den Verfall von Getreide, den Verkehr mit Schrotmühlen und den Verbrauch geregelt haben.



ad 15)

z.Zl: 20989

Vollzugsanweisung

des Staatssekretärs für Volksernährung im Einvernehmen
mit den beteiligten Staatssekretären vom
über die Regelung des Verkehres mit Getreide
und Mahlprodukten.

Auf Grund des Gesetzes vom.....
1919, St.G.Bl.Nr..... wird verordnet, wie
folgt:

Uebernahme des Getreides und Mahl-
produktes.

§ 1.

(1) Die Unternehmer landwirtschaftli-
cher Betriebe haben ihre Ablieferungskontin-
gente der d.ö.Kriegsgetreideanstalt zur
Uebernahme anzumelden.

(2) Die d.ö.Kriegsgetreideanstalt hat
das abgelieferte Getreide oder Mahlprodukt
zu den festgesetzten Preisen zu übernehmen
(§ 7.Abs.2 des Gesetzes).

(3) Der Uebernahmspreis des Getreides
oder Mahlproduktes ist bei der Abnahme der
Ware bar zu bezahlen. Erfolgt die Abnahme
nicht sofort bei der Anmeldung, so ist im
Zeitpunkte der Anmeldung eine Anzahlung bis
zur Höhe von 50% des Kaufpreises zu lei-
sten und der Rest nach Massgabe der Abnah-
me zu bezahlen.



000057

93

§ 2.

(1) Die d.ö.Kriegsgetreideanstalt bedient sich bei der Abnahme der Ware der landwirtschaftlichen Genossenschaften; dort wo keine landwirtschaftlichen Genossenschaften bestehen, oder wo solche die Mitwirkung bei der Getreideübernahme ablehnen (§ 9, Abs. 1 des Gesetzes) werden von der Anstalt eigene Organe bestellt. Die Anstalt ist bei Bestellung dieser Organe an die Weisungen der Landesregierung gebunden, die diesbezüglich von den Bezirkskommissionen oder Bezirkswirtschaftskommissionen (§ 3 des Gesetzes) Vorschläge verlangen kann.

(2) Die d.ö.Kriegsgetreideanstalt hat mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften und anderen Uebernahmsorganen Verträge zu schliessen (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes). Die näheren Bestimmungen des Vertrages werden vom Staatsamte für Volksernährung festgesetzt.

(3) Wenn die der Anstalt vorgeschlagenen Uebernahmsorgane diese Vertragsverpflichtungen nicht eingehen, oder diese nicht einhalten, so kann die Anstalt im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde andere Organe bestimmen.

Aufteilung der Kontingente.

§ 3.

(1) Das Reichskontingent (§ 4 des Gesetzes) wird vom Staatsamte für Volksernährung im Einvernehmen mit den Landesregierungen auf die Länder aufgeteilt.

(2) Die Aufteilung dieser Landeskontingente auf die politischen Bezirke, auf die Aufbringungssprengel und die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erfolgt durch Länder-, Bezirks- und Sprengelkommissionen nach freiem Ermessen.

(3) In den Landeskommissionen hat jeder politische Bezirk und in den Bezirkskommissionen jeder Aufbringungssprengel durch mindestens ein Mitglied vertreten zu sein.

(4) In den Sprengelkommissionen hat jede Ortsgemeinde durch mindestens drei Mitglieder vertreten zu sein. Hievon hat eines dem Kreise der Verbraucher anzugehören.

(5) Der Landeshauptmann bestellt den Vorsitzenden in der Landeskommission. Den Vorsitz in den Bezirkskommissionen führt jenes Mitglied der Landeskommission, das den politischen Bezirk in der Landeskommission vertritt, während den Vorsitz in der Sprengelkommission jenes Mitglied der Bezirkskommission zu führen hat, das den Sprengel bei der Bezirkskommission vertritt.

(6) Die Art der weiteren Zusammensetzung der Landes-, Bezirks- und Sprengelkommissionen sowie die Art der Bestellung der einzelnen Mitglieder bestimmt die Landesregierung.

(7) Wenn in einem Lande Landes-, Bezirks- und Gemeindegewirtschaftskommissionen bestehen, so kann sich die Landesregierung bei der Aufteilung der Kontingente auch dieser bedienen.



§ 4.

(1) Die Kommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit, bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Ueberprüfung der Kontingentaufteilung der Sprengelkommission von Amtswegen bleibt der Bezirkskommission vorbehalten.

(3) Die Kommissionen haben ihre Arbeit derart rechtzeitig zu beendigen, dass die Vorschreibung der vorläufig rechnungsmässig zu ermittelnden Ablieferungsmengen durch die politischen Bezirksbehörden den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe bis 1. Juni und jene Ablieferungsmengen, welche auf Grund der Erntefeststellung ermittelt wurden, bis spätestens 15. Oktober bekanntgegeben werden können.

§ 5.

(1) Bei Feststellung der Teilkontingente und der Ablieferungsfristen ist auf die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen politischen Bezirke Bedacht zu nehmen.

(2) Die zeitliche Aufteilung der Teilkontingente hat in der Weise zu erfolgen, dass das gesamte Landeskontingent an Getreide, ausgenommen Hafer bis 31. Jänner und jenes an Hafer bis Ende Februar zur Ablieferung gelangt.

(3) Das Staatsamt für Volksernährung kann über Antrag der Landesregierung die

Erstreckung dieses Termines gestatten.

Zwangswaise Abnahme.

§ 6.

(1) Die zwangsweise Abnahme des Getreides hat sich auch auf das in fremden Lageräumen oder Mühlen befindliche Getreide oder Mahlprodukt des säumigen Besitzers zu erstrecken.

(2) Wenn die zur Erfüllung der Ablieferungspflicht erforderlichen Vorräte an Getreide aus Verschulden des Unternehmers eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht mehr vorhanden sind, ist dieser durch die politische Bezirksbehörde zu einer Ersatzleistung heranzuziehen (§ 10 Abs.4 des Gesetzes). Im Falle der Abnahme von Mahlprodukten sind 100 kg Getreide 90 kg Mahlprodukten gleich zu halten.

(3) Wenn die Lieferung von Ersatzleistungen angeordnet wird, darf hiedurch der Umfang der Ablieferungspflicht, welcher durch andere Vorschriften angeordnet wurde, nicht berührt werden.

Lagerung.. Vermahlung.

§ 7.

(1) Die Gebühren für die Aufbewahrung des Getreides und Mahlproduktes sowie der Lohn für die Ausmahlung des Getreides (§ 13 Abs.3 des Gesetzes) werden von der d.ö. Kriegsgetreideanstalt bestimmt.

(2) Besitzer von Mühlen, Lagerräumen Trocknungsanlagen sind verpflichtet, die vom Staatsamte für Volksernährung oder mit dessen Ermächtigung von der Landesregierung



zu erlassenden Vorschriften hinsichtlich ihrer Ueberwachung und der Ausmahlung des Getreides einzuhalten; sie sind weiters verhalten, die von der Landesregierung vorzuschreibenden Vormerkbücher über Uebernahme, Vermahlung und Abgabe von Getreide und Mahlprodukten und über den Lagerstand fortlaufend zu führen.

Verbrauchsregelung.

§ 8.

Die Landesregierung und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde hat den Verschleisspreis für den Detailverkehr festzusetzen (§ 11 Abs. 3 des Gesetzes). Sie kann ferner:

1.) Die Abgabe von Brot und Mahlprodukten in bestimmten Mengen und Abgabestellen zu bestimmten Stunden gegen Ausweis oder in anderer Weise regeln;

2.) Die Erzeugung von Einheitsbrot anordnen und

3.) Die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck im Rahmen der bestehenden allgemeinen Bestimmungen regeln.

§ 9.

(1) Die zulässige Verbrauchsmenge für die nichtversorgte Bevölkerung wird vom Staatsamte für Volksernährung fallweise festgesetzt.

(2) Beim Bezuge von Brot werden anstatt 5 g Mehl 7 g Brot berechnet, insoweit nicht das Staatsamt für Volksernährung ein anderes Verhältnis bestimmt.

§ 10.

(1) Brot und Mehl darf in der Regel nur gegen amtliche Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl (Brot- und Mehlkarten) verabfolgt werden.

(2) In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse der Einführung der Brot- und Mehlkarten entgegenstehen, hat die Landesregierung anderweitige Massnahmen zur Hintanhaltung eines die zulässige Verbrauchsmenge übersteigenden Bezuges von Brot und Mehl zu treffen. Sie setzt ferner die Bedingungen fest, unter denen das Ausbacken des von dritten zubereiteten Brotteiges bei Bäckern erfolgen darf.

(3) Die Landesregierung und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde hat auch zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Betriebe, die Mahlprodukte verarbeiten oder Speisen verabreichen, Mahlprodukte oder Brot beziehen, verarbeiten oder an Gäste abgeben dürfen.

§ 11.

(1) Brot- und Mehlkarten, die im Verwaltungsgebiete einer Landesregierung ausgefolgt werden, gelten in allen Gemeinden dieses Verwaltungsgebietes. Unbeschadet dieser Bestimmung ist jedoch die Landesregierung ermächtigt, hinsichtlich der Giltigkeit der Brot- und Mehlkarten in jenen Gemeinden, in denen für den Bezug von Brot und Mehl eine besondere Regelung (Rayonierung) getroffen wurde, einschränkende Be-



stimmungen zu erlassen.

(2) Die Landesregierung kann auch die Giltigkeit von Ausweiskarten, die in einem anderen Verwaltungsgebiete eingeführt sind, insbesondere für Gemeinden an der Landesgrenze durch Vollzugsanweisung anerkennen.

§ 12.

(1) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Ausfolgung von Ausweiskarten trifft die Landesregierung.

(2) Die Ausfolgung von Ausweiskarten kann von der Erklärung abhängig gemacht werden, dass die Vorräte an Getreide und Mehl in einem Haushalte (Wirtschaft) eine bestimmte Menge nicht übersteigen.

§ 13.

(1) Reisende, die als Selbstversorger keine Ausweiskarten besitzen, sowie Reisende, die aus einem Gebiete kommen, in dem Ausweiskarten nicht bestehen, und solche, die sich in ein Gebiet begeben, in dem Ausweiskarten entweder nicht eingeführt sind, oder auswärtige Ausweiskarten keine Geltung besitzen, sind mit einem besonderen Ausweis (Reiseausweis) zu betheilen, der zum Bezuge der jeweils festgesetzten Tagesration Mehl im vorübergehenden Aufenthaltsorte berechtigt.

(2) Die Ausstellung des auf den kalendermässigen Tag lautenden Reiseausweises erfolgt im vorübergehenden Aufenthaltsorte gegen Vorweisung einer amtlichen Bestäti-

gung über die erfolgte Abmeldung und Einstellung des Brot- und Mehlbezuges im ständigen Aufenthaltsorte. Bestehen im ständigen Aufenthaltsorte der Reisenden Ausweiskarten, so sind sie bei der Abmeldung einzuziehen.

§ 14.

Wer gewerbsmässig Mahlprodukte verarbeitet, Brot- oder Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgibt oder Speisen verabreicht, hat ein Vormerkbuch zu führen, dessen Muster die Landesregierung vorschreibt.

§ 15.

(1) Die zur Regelung des Verbrauches im Lande erforderlichen weiteren Verfügungen trifft die Landesregierung.

(2) Die zur Regelung des Verbrauches in den einzelnen Gemeinden erforderlichen näheren Bestimmungen können der politischen Bezirksbehörde oder für das Gemeindegebiet der Gemeinde überlassen werden. Diese Geschäfte besorgt die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise.

§ 16.

(1) Bei Besorgung dieser Geschäfte hat sich die politische Bezirksbehörde des Bezirkswirtschaftsrates zu bedienen.

(2) Wird die Regelung des Verbrauches der Gemeinde übertragen, so hat die Gemeindevertretung die damit verbundenen Geschäfte durch das Wirtschaftsamt unter Mitwirkung des Gemeindegewirtschaftsrates zu besorgen.

(3) Wenn die Gemeinde ihren Aufgaben



bei der Regelung des Verbrauches nicht nachzukommen vermag, kann ihr die Besorgung dieser Geschäfte von der politischen Bezirksbehörde jederzeit entzogen werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 17.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, die zur Regelung des Drusches des Lohnmühlenverkehrs und der Vermahlung des Getreides auf den Lohnmühlen notwendigen Verfügungen zu treffen.

§ 18.

(1) Im Falle der Versendung von Getreide und Mahlprodukten durch Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsunternehmungen hat der Absender den Frachtdokumenten für jede Sendung eine Transportbescheinigung nach dem vorgeschriebenen Muster beizugeben.

(2) Diese Vorschrift findet auf alle im Inlande zur Aufgabe gelangenden Sendungen von Getreide und Mahlprodukten Anwendung. Für Sendungen aus dem Auslande sind Transportbescheinigungen nicht erforderlich.

(3) Sendungen, die nach den vorstehenden Bestimmungen mit Transportbescheinigungen versehen sein müssen, bei denen jedoch diese Bescheinigungen aus irgend welchen Gründen fehlen, sind von der Bestimmungsstation der zuständigen politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Wenn diese Behörde nicht innerhalb dreier Tage nach Empfang der Anzeige ihre Verfügung der Bestim-

mungsstation bekanntgegeben hat, kann die Sendung an den frachtbriefmässigen Adressanten ausgefolgt werden.

(4) Zur Ausstellung der Transportbescheinigung ist sowohl die polit. Bezirksbehörde als auch die Kriegsgetreideanstalt berechtigt. Die näheren Bestimmungen über den hiebei einzuhaltenden Vorgang erlässt die Landesregierung. Das Muster der Bescheinigung wird vom Staatsamte für Volksernährung bestimmt.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Sendungen der Militärverwaltung
§ 19.

(1) Als Hilfsorgane für die Durchführung einzelner Aufgaben, die den Behörden aus diesem Gesetze erwachsen, können besondere Organe (Bezirksgetreideinspektoren) bestellt werden.

(2) Die Bezirksgetreideinspektoren werden von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Kriegsgetreideanstalt nach Anhörung der politischen Bezirksbehörde ernannt und enthoben.

(3) Sie werden in der Regel vertragsgemäss bestellt; ihre Besoldung und die sonstigen mit ihrer Verwendung verbundenen Dienstesauslagen werden von der Kriegsgetreideanstalt getragen.

(4) Der Bezirksgetreideinspektor hat vor Antritt seines Dienstes bei der politischen Bezirksbehörde die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung der ihm übertrage-



genen Pflichten anzugeloben. Er genießt in Ausübung seiner Befugnisse die Stellung eines öffentlichen Beamten. Er ist verpflichtet, die ihm in Ausübung seines Dienstes zur Kenntnis gelangenden privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten.

§ 20.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.